H Mon. 4
35

4° H. mon. 35

a. II
9.

Bedenken
und
Untersuchung
der Frage:

Ob man den Ordensgeistlichen die Pfarreyen und Seelsorge abnehmen soll oder nicht.

Dem Projecte
eines Weltgeistlichen der Regenspurgerdiöces entgegen gesetzt.

München, verlegts Johann Nepomuck Friz, Buchhandler nächst dem schön Thurn 1769.

Bayerische Staatsbibliothek München

Sumite materiam veſtris, qui ſcribitis, æquam
Viribus, & verſate diu, quid ferre recuſent
quid valeant humeri.

Horatius

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Magnis
Ecclesiæ triumphantis in Cœlo
&
Militantis in terra
Luminibus
Sanctis Sanctorum Ordinum Fundatoribus
AUGUSTINO,
BENEDICTO,
BERNARDO,
NORBERTO
Majori, quam Adversarius, Jure
opus suum
D. D. D.

Auctor.

Vorrede.

Es ist unlängst ein Werkchen im Quarte unter dem Titel im Drucke erschienen: Bona Clericorum causa proposita in Dissertatione canonico - historico - critica de Religiosis ac Monachis ab Ecclesiis, Parochialibus & cura animarum amovendis ad amicum suum a Clerico Dioeceseos Ratisb. &c. Coloniæ Agrippinæ * MDCC LXIIII. Ich wurde zwar niemals die Feder wider ein so unsistematisches, und in dem schlechtesten Latein abgefaßtes Werk ergriffen haben, wenn es bey der Sprache wurde gelassen werden, in welcher es gemacht ist: weil aber zuverläßige Nachrichten geben, man wurde es mit Nächsten ins Deutsche übersetzen, und damit in die Welt heraus rucken, so konnte ich mich unmöglich enthalten ein paar Worte darauf zu sagen, um den Tri-

* Ist ein Druckfehler, und soll heißen *Norimbergæ*.

umph in etwas zu hemmen, den einige mit diesem unwiderleglichen Werke schon zum Voraus singen: und zugleich auch gewissen unangenehmen Folgen vorzubeugen, die dergleichen Werke machen, wenn sie in unsrer Muttersprache erscheinen. Sie liegen Jedermann vor Augen. Jedermann liest sie, und weil nicht Jedermann auch die Einsicht hat selbe zu beurtheilen, so verfällt man zuletzt auf ungegründete Urtheile, gehäßige Ausdrücke, und oft wohl gar auf Lügen, und Verläumdungen, mit denen man wider diejenigen los zieht, deren Rechtsgründen man aus Mangel der Einsicht abgeneigt ist. Mehr habe ich nicht zu sagen. Ich schreibe gewiß nicht aus übertriebner Neigung gegen den Handel, den ich vertheidige, sondern aus bloßer Liebe zur Wahrheit.

I Abschnitt.

Vorläufige Erinnerung über die Ausgabe, und Einrichtung des ganzen Werkchens.

I §.

Gleich im Anfange saget uns die Vorerinnerung, daß der Herausgeber, und der Verfasser unterschieden wären. Ich bitte hier gleich um die gnädige Erlaubniß, daß ich dieß nicht glauben dürfe. Es ist dieß ein geheimer Vortheil der Herren Schriftsteller, dessen sie sich gerne bedienen, um ihr Werk ohne Verdacht einer Ruhmsucht anpreisen, oder deutlicher zu reden, um sich selbst mit Ehren loben zu können. Der Herr Verfasser hat auch dieß treulich gethan. Ich habe diese Abhandlung (so spricht er unter dem Namen des Herausgebers) nicht ohne gröste Herzensfreude gelesen. Sie schien mir und andern des Druckes gar wohl würdig; weil sie soviel sonderheitliche Dinge theils aus der Kirchengeschichte, theils aus der Gelehrtenge-

schichte

schichte enthält, und sonderbar weil die Materie von der Vereinigung der Pfarreyen mit den Klöstern gar so gründlich abgehandelt ist.* Ich habe sie also zum Drucke befördert ꝛc. u. s. f. Der Streich hat gelungen, hochwürdiger Herr Verfasser! Sie loben sich selbst, und Niemand weis es, daß Sie es selbst sind, die sich loben. Ich mache Ihnen selbst meinen Glückeswunsch über diese so sinnreiche Art sich berühmt zu machen, und gehe einen Schritt weiter.**

* Legi eam, nec ſine animi delectatione perlegi, & cum ob ſpecialia, quæ admixta hiſtoria tum eccleſiaſtica tum literaria continet, & ob ſolidiſſime pertractatam materiam de Unionibus Parochiarum Monaſteriis conceſſis, mihi & aliis publica luce digna videretur, eam prælo imprimi curavi. *In Monito Editoris.*

** Hier hätte ich noch eine Frage anzubringen. Wenn ein Buch von der Feder aus fertig ist, so pflegt man es einem Buchhändler zu verhandeln. Wer hat nun mit dem Verleger den Handelsvertrag gemacht, Sie Hochwürdiger! oder ihr Herausgeber? Wenn es nun der Herausgeber ohne ihr Vorwissen gethan hat, so hat er Ihnen wohl keinen unschuldigen Streich gespielt, wie die Vorrede saget, sondern er hat sie um ein gutes Stuck Geld gebracht; denn der Arbeiter ist seines Lohnes werth. Hieß dieß freundschaftlich gehandelt? Aber, Nein! die Sache verhält sich nicht also. Gestehen Sie mirs lieber, daß Sie der Verfasser und der Herausgeber zugleich sind. Die kleine

ne Eitelkeit einer Ruhmsucht können Sie ohnehin kaum mehr von sich ableinen.

2 §.

Bey der Dedication will ich vorüber gehen, und ich will nicht untersuchen, ob es nicht vielmehr eine Spötterey, als eine Dedication sey, wenn man den Erzvätern der heiligen Orden ein Buch dedicirt, worinn man ihre Söhne angreift, und manchmal auch höhnisch herunter machet. Ich könnte mich ohnedas nicht lange dabey aufhalten; denn die vier Glückwünsche, die gleich darauf kommen, reißen mich vor Schönheit in eine gänzliche Entzückung. Sie sind auch gut gleich nach der Dedication angebracht; denn, nachdem ein Auctor für die Ehre desjenigen gesorget hat, dem er sein Buch dediciret, so muß er auch für seine Ehre sorgen. Wenn er nun nicht viel Ehre aus seinem eignem eignen Werke hoffet, so ist es ein glücklicher Einfall, wenn er sich durch fremde Federn Glücke wünschen und loben läßt.* Dirsen Vortheil will ich mir sonderheitlich in das Gedächtniß einprägen, und sobald ich ein Buch mit Mühe und Arbeit erschwitzen werde, so sollen mir alle Hochzeitpoeten, und Gelegenheitsdichter eiuen sogenannten Applausum voran setzen. Das Buch kömmt mit größerer Pracht in der Welt aufgezogen daher, und ich habe schon Ehre zum voraus, ehe man mich selbst list.

 * Ist

* Ist jemal jener Vers wahr gewesen:

Nos documenta damus, qua simus origine nati

so ist er bey diesen Worten wahr, die als Lossprüche auf den Verfasser da stehen. Man sieht es ihnen genug an, daß sie aufm Lande gemacht sind, aber ja nicht in Latien. Es möchte das Buch meines Gegners nicht in Jedermanns Handen seyn, ich will also meine Leser auch etwas von ihrer Zierlichkeit kosten lassen.

Otia suppetiæ rerum, forago librorum
Scribendi Monachis fertilis ansa venit,
Si libros & suppetias locus, otia cura
Tollat, scribentem commoda laudo virum
Hos interque viros operis numeraberis hujus
Author, & ad majus gloria calcar erit.
Negligis hic quamvis scriptis attexere nomen,
Non patitur Cleri te bona causa mori.

ad Zoilum.

Denn diesen muß man bey keinem Buche vergessen.

Invide cur dictis laceras aliena malignis?
Aut meliora refer, aut meliora face &c.

Trotz jedem Humanisten, der mir deutlichere, und zierlichere Verse macht.

3 §.

Die Vorrede fängt sehr gelehrt an, und der hochwürdige Verfasser zeiget uns gleich beym ersten Anblicke, daß er nicht nur in Latien, sondern auch in Griechenland wohl zu Hause sey. Er weis aus der Geschichte, oder aus einem Lexikon, daß in Athen gewisse Richter gewesen, die man wegen des Ortes, wo sie urtheilten, Areopagiten nannte.* Wenn man diesen Richtern einen Handel vortragen wollte, so dorfte man keine Vorrede voraus schicken, wodurch man die Richter entweder zum Haße verleiten, oder zur Erbarmung bewegen konnte. Dieses Gesetz hätte er sich nun selbst gemacht, saget mein Verfasser, und ich möchte ihn gerne fragen, ob es bey den Areopagiten nicht auch verbothen war, seine eigne Lobsprüche voraus zu setzen. Oder warum sich dann der Verfasser dieses Gesetz nicht selbst gemacht habe? Denn dergleichen Lobsprüche können doch immer auch den unpartheyischen Leser in seiner Unpartheylichkeit wanken machen. Ich, ich könnte ihm diese Frage machen, ich will es aber nicht thun. Ich will nur sehen, ob er sein Wort hält, und ob er in ganzem Werke nichts vorbringt, was Jemanden zur Unpartheylichkeit verführen möchte. Ich werde also die Erlaub-

niß haben meinen Hochwürdigen öfter an diesen Eingang, und an die Gesetze der Areopagiten erinnern zu dürfen.

* In Kirschii Lexikon, den fast alle Knaben in Handen haben, stunde unter dem Worte Areopagus noch folgendes: Es ware dieser ein Platz zu Athen, darauf die Richter bey Nachtzeit, und ohne Licht das Blutgericht halten, und die Partheyen anhören mußten, um kein Ansehen der Person zu haben. Hätte sich der Verfasser dieser Anekdot auch bedienet, so wurde sein Eingang noch gelehrter ausgesehen haben. Oder wäre es vielleicht nicht noch beßer gewesen, wenn er gar bey der Nacht, und ohne Licht geschrieben hätte? Vielleicht hieng sein Sistem und Gebäude eben so gut zusamm.

4 §.

Den Stof zu Schreiben, wie der Herr Auctor saget, hätte ihm nebst einer freundschaftlichen Unterredung, wo er über diesen Punkt öfter mit seinem Herzensfreunde gezankt hätte, auch ein Gerücht gegeben, wodurch verlauten wollte, als dächte man in Böhmen, Oesterreich und Baiern den Ordenspersonen ihre Pfarreyen abzunehmen, und den Weltpriestern einzuräumen. Er saget sogar, dieses Gerücht wäre allenthalben, und aller Orten herum gegangen. Ich habe keine Sylbe davon gehöret. Es ist von Böhmen und Oesterreich nicht so leicht zu glauben; für Baiern könnte ich aber bey nahe gut stehen, daß dieses

Ge-

Gerücht falsch gewesen sey. Rumore ubique pervolante. Der Herr Gegner hat also die Gelegenheit vom Zaune gerissen, wie mich dünkt, und er hat den Stof seines Werkes auf eine von sich selbst erdachte Unwahrheit gebauet. Mein Herr! wenn Jemand den Areopagiten so derbe Unwahrheit, oder doch eine so laue Entschuldigung vorgetragen hätte, was würden sie geurtheilet haben?

§ 5.

Nachdem der Auctor den Grund von seinem Stofe erzählet hatte, saget er uns endlich den Stof und Innhalt ausdrucklich, als wenn wir ihn nicht schon auf dem Titel des Buches gelesen hätten. Weil er ihn nun gar so gerne list, so will ich ihn nochmal hieher setzen: Bona Clericorum causa in Dissertatione canonico-historico-critica de Religiosis ac Monachis ab Ecclesiis Parochialibus & cura animarum amovendis. Ich habe diesen Titel zweymal und öfter durchgelesen, und doch den wahren Verstand davon kaum errathen können. Anfänglich dachte ich, es gehe über die Bona Clericorum, oder Güter der Geistlichen die Sache her, und in diesem Falle hätte ich dem hochwürdigen Herrn geglaubet, daß er rumore ubique pervolante, durch ein allenthalben gemein gewordenes Gerücht zum Schreiben wäre veranlasset worden. Bald hielt mich wiederum das Wörtchen causa

auf, und ich wußte nicht gleich, ob es adverbialiter, oder substantive zu verstehen sey. Endlich nahm ich die Wörtchen bona causa zusamm, und verfiel endlich auf den wahren Sinn. Ich zweifelte aber bey nahe noch, ob ich das Räthsel vollkommen aufgelöset hätte; denn dachte ich, wie kann man dann einen Handel schon für gewonnen ausgeben, ehe er entschieden ist? Ich dachte es, und gieng darüber weg; denn ich hatte noch wichtigere Dinge an diesem Werke zu denken, als den räthselhaften Titel desselben.

6 §.

Nach dem dunkeln Satze des Titels überdachte ich den Innhalt desselben etwas genauer, und schloß zugleich auf das wahre Ziel und Ende, welches sich der Auctor und Herausgeber desselben mag vorgesteckt haben. Wenn es bloß darum zu thun wäre gewesen, daß man den Religiosen hinfüro keine Pfarren mehr einräumen soll, so wäre endlich die Sache noch hingegangen; allein, daß man sie ihnen glatthin alle wegnehmen soll, Herr! dieß ist zu unerträglich, und ich konnte lange nicht begreifen, wie sich doch ein Privatpriester dieß so unverschamt zu projectiren, und das Ziel seines Projects ohne Scheu auf den Titel des Werkes hin zu setzen getrauen konnte. Ich muß es gestehen,

stehen, ich wurde anfänglich über diese Keckheit etwas böse; kaum kam ich aber über etliche Blätter hinüber, so mußte ich wiederum lachen. Im Anfange seines zweyten Abschnitts untersuchet er die Etymologie des Wortes Parochiæ, und leitet es aus dem Griechischen her. Das Wort Parochus, saget er kommt von præbendo vom geben her, und das Wort Parochia hieß nicht nur deßwegen Præbenda, weil es einen Ort bedeutet, wo man dem Volke die geistliche Weyde reichet, sondern auch deßwegen, weil man dem Priester die Einkünfte wegen seines Amtes geben muß.* Deßwegen wurde auch eine Pfarrey mit einem andern Namen ein Beneficium getauft, und durch dieß wurde das Recht verstanden, welches ein Pfarrer auf die pfarrlichen Einkünfte hat.** Hola! dachte ich nun, es ist um das Brod zu thun. Der Verfasser muß noch ein Caplan oder Coadjutor, und unversorgter Weltpriester seyn. Er hat Lust auf das Præbere, und auf eine Præbenda. Wie schade ist es nicht, daß man nicht gleich den Klöstern alle Pfarreyen nimmt, und ihm eine davon giebt. Vielleicht ist der Mann nicht mehr so hitzig, und vielleicht läßt der Eifer etwas nach, wenn das Maul versorgt ist.

* Parochia potest etiam dici Præbenda a præbendis reditibus, quæ Sacerdoti debentur. Damit wir ihm dieß desto eher glauben, bringt er uns ein Gleichniß aus dem

Cassiodoro *Variarum Lib.* 3. *Ep.* 42. wo auch der Sold und Unterhalt, den man einem Soldaten gab, eine Präbende genannt wurde. Ducibus ac Præpositis sufficientem transmisimus pecuniam, ut eorum *Præbenda*, quæ non poterant convehi, ibi debuissent sine alicujus dispendio comparari.

** Alii aliam ineunt viam, & Parochiam beneficium vocant. per hoc intelligimus jus perpetuum percipiendi reditus &c.

6 §.

Gleich nachdem er den Titel und Innhalt seines Werkes nach aller Länge nochmal zum Nutzen der Kirche und des gemeinen Wesens niedergeschrieben, so verspricht er gleich feyerlich, daß er bloß bey seinem Entzwecke bleiben, und sich nicht über die Gränzen der Pfarreyen wagen wolle. Er wolle nichts sagen von den Privilegien der Klöster, die den Rechten der Bischöfe so sehr zuwider wären: nichts von der Exemtion, nichts von dem Weltmeere verschiedener anderer Privilegien, und dem freyen Gebrauche derselben: nichts vom Gebrauche der Infel, und des Stabes u. s. f. Er saget auch wirklich nichts von allen diesen, sondern er füllet nur ganze zehn Seiten kleinsten Druckes damit an, wiewohl keine Zeile davon in dieses Werk gehöret. Heißt das nicht getändelt? oder mit den Lesern gespielet? Soll es vielleicht nur die schöne Figur

Præ-

Præteritionis seyn? Dieß führt man aber nicht durch ganze zehn Seiten spatzieren. Wie oft könnte man wohl dem hochwürdigen Verfasser jenes aus dem Horatz ins Ohr sagen: Herr die Sache, wenn sie auch noch so gut wäre, als sie es nicht ist, so gehöret sie doch nicht hieher.

Sed nunc non erat his locus.

7 §.

Nach dem Hauptinnhalt kömmt die Theilung. Er machet drey Abschnitte. Im ersten handelt er vom Ursprunge der Pfarreyen rc. Im zweyten zeiget er, wie die Pfarreyen an die Ordensgeistliche gekommen sind. Und in dem dritten lehret er, wie, und mit was Rechte man ihnen als zur Seelsorge Kraft der Rechte unfähigen Leuten diese Pfarreyen, und die Seelsorge wiederum nehmen könne. Diesen III Abschnitten setze ich nun andere entgegen. Erstens lege ich ihm die Argumente vor, womit die Religiosen ihre Fähigkeit auf die Seelsorge beweisen. Zweytens werde ich ihm seine Beweise widerlegen, und ziemlich klar zeigen, wie seicht der Grund derselben sey. Endlich wollen wir den unpartheyischen Leser, und selbst alle Weltgeistliche urtheilen laßen, wer aus uns beyden seinen Satz gründlicher verfochten hat.

§ 8.

Zum Beschluß dieses Abschnittes habe ich noch ein und andere Stücke zu erinnern, welche nicht so fast die Gründe eines Werkes, als die Einrichtung desselben betreffen.

I Muß ich dem Verfasser sagen, daß er gar nicht sistematisch handle. Er setzet unter die Noten, was in den Haupttext gehöret, und was eine Note oder Anmerkung seyn soll, steht bey ihm im Haupttexte. Die Beweise fast von allen seinen Sätzen sind unter den Anmerkungen, als wenn sie nur zufälliger Weise zum Werke gehöreten. Will man das Kind bey seinem Namen nennen, so ist das ganze Wesen ein unordentliches Gewäsche, welches ihren kurzen Hauptsätzen nach vielmehr ein mit Noten belegtes Register eines Werkes, als ein vollständiges Werk selbst zu nennen ist. Was wird nun derjenige gründliches schreiben können, der nicht einmal gründlich, zusammenhangend, und sistematisch denken kann?

II Wiewohl nun das ganze Werk voll der Noten und Anmerkungen ist, so daß diese fast den dritten Theil davon ausmachen, so sind doch diese Noten wiederum mit so vielen Noten begleitet, daß Jemanden beynahe bange wird, bis man von einem § zum andern kömmt. Eben dieß verräth ganz klar die verwirrte Denkungsart des Verfassers,

der

der zwar vieles saget, aber eben darum nicht viel beweiset, weil er es ohne Ordnung sagt. Er kömmt mir in diesem Stucke wie ein Feldherr vor, der eine Menge in Eil zusamm gerafter Truppen anzuführen hat, und selbe, wenn es zum Treffen kommt, nicht in eine Schlachtordnung zu stellen weis.

III Daß er viele Sachen auf die Bahne bringe, die gar nicht hieher gehören, und die wiederum ganze besondere Abhandlungen erforderten, dieß habe ich ihm erst oben 6 § in das Ohr gesagt. Was nützet nun ein solches Mischmasch von verschiedenen Dingen, die das Ganze eines Werkes so sehr zieren, als die verschiedenen Fleckchen eines Hanswurstenkleid?

IV Die Sprache, worinn die Gedanken eingekleidet sind, besteht in einem kauderwelschen Schulenlatein, welches nicht nur voll Germanismen, sondern auch vieler Grammatikalfehler steckt. Wenn auch hin und wieder ein gutes Phraselchen steht, welches vielleicht selbst nicht auf seinem Acker gewachsen ist, so steht es da wie eine einzelne Blume auf einer öden Wiese, die eben darum ihren Werth verliert, weil sie auf dieser Wiese steht. Die Heineccianische Orthographie, welche der Verfasser vielleicht nicht seiner Wissenschaft, sondern seinem Corrector zu danken hat, diese ändert die Wörter nicht; und es wird aus einem

Glase kein Porcelain, wenn auch der geschickteste Meister darüber kömmt. Soll man aber nicht einer Sprache mächtig seyn, ehe man darinn zu schreiben anfängt?

V Endlich sieht man dem ganzen Werke an, daß es nicht ausgekocht, sondern niedergeschrieben ist. Es verräth sich allenthalben der fliegende Auctorgeist, der alles, was er gelesen hat, auf einmal auf den Tisch über einen Haufen hinwirft, aber eben darum nichts Auserlesnes zum Markte bringt. Er flattert gleich einer Fliege so lange um das Licht herum, bis er sich endlich die Flügelchen verbrennt, und zu Boden fällt. Nein, mein Herr! Sie scheinen der Materie, die sie angreiffen, nicht gewachsen zu seyn. Sie ist wichtiger, als daß man in etlich Wochen oder Monathen was gründliches, und zusammenhangendes auf das Tapet bringen kann. Geschieht aber dieß nicht, so verderbt man mehr als man gut macht. Am wenigsten erhält man aber das Ziel, welches man sich vorgestecket hat, und ich wette, wenn der Herr Verfasser noch zehn solche Quartbände hinschreibt, so wird kein Kloster deßwegen titulo Incapacitatis Religiosorum auch nur eine Pfarre verlieren. Wenn keine andere Beweggründe den Ordinariaten, oder Staatsursachen den Souverainen Gelegenheit geben, daß in diesem Stucke eine Aenderung geschiehet. Haben sie in dergleichen wichtigen Dingen noch mehr Lust zu schreiben, so rathe ich Ihnen: denken Sie es, und arbeiten Sie

es vollkommen aus, ehe Sie bey unsern kritischen Zeiten damit hervor tretten. Denn es ist kein Werk mehr schätzbar

quod non
Multa dies, & multa litura coercuit, atque
Perfectum decies non castigavit ad unquam.
Horat.

II Abschnitt.

Beweise für die Ordenspersonen, daß sie der Pfarreyen, und der Seelsorge fähig sind.

1 §.

Wenn man von einer Sache gründlich reden oder schreiben will, so muß man sie wohl unterscheiden; denn wer gut unterscheidet, der lehret gut. Der hochwürdige Herr Gegner wirft alles untereinander. Er machet keinen Unterschied zwischen den alten Einsiedlern, und nachmaligen Mönchen, die sich in Klöster versammelten, und unter einem Oberhaupte lebten. Ferner machet er keinen Unterschied zwischen dem Mönchenstande der ersten Mönche, und zwischen dem jetzigen, wo sie Priester geworden sind, wo es also mit ihnen nunmehr eine ganz andere Verwandtniß

niß hat als ehemals. Endlich weis er nach seiner verworrenen Denkungsart nicht einmal wo er daran ist, und wo er hinaus soll. Die Rechte, die ihnen Päpste, Bischöfe, die seeligen Stifter eingeräumet haben, sollen ihnen auf seinen Vorschlag kurzum genommen werden. Er machet auch keinen Unterschied zwischen der Seelsorge überhaupt, und der Seelsorge auf den Pfarreyen, sondern sein Vorschlag geht ohne weiters dahin de Religiosis ac Monachis ab Ecclesiis Parochialibus & cura animarum amovendis; seinen Worten also nach soll man den Religiosen nicht nur die Pfarreyen einziehen, sondern man soll ihnen auch die Seelsorge überhaupt nehmen, folglich sollen sie in ihren eignen Klöstern nicht mehr Beicht hören, nicht mehr predidigen, und s. f.* Mich wundert, daß er nicht gleich alle Ordenspersonen gradiren läßt. Nicht so böse, mein Herr! nicht so böse. Man muß doch menschlich handeln, wenn man doch nicht brüderlich, und freundschaftlich handeln will. Ich will sehen, ob ich Sie nicht besänftigen kann.

* Es mag seyn, daß er es nicht gar so böse gemeynt hat; so hätte er aber doch nicht so unbedachtsam alles niederschreiben sollen, was ihm seine verwirrte Einbildungskraft in den Sinn gegeben hat. Die Worte lauten einmal so.

2 §.

Den Ursprung der Mönche und Ordenspersonen müssen wir freylich in den ägyptischen Einöden suchen. Die grausame Verfolgung von den Christen unter dem Kaiser Decius verursachte, daß viele ägyptische Christen sich diesem Ungewitter zu entziehen in die Berge und Einöden verschliefen, wo sie nicht nur von den Verfolgern sicher waren, sondern auch desto ruhiger ihrem Gebethe, Betrachtungen, und geistlichen Uebungen obligen konnten. * Diese Lebensart schien einigen von ihnen nach und nach so angenehm zu seyn, daß sie auch, nachdem sich der Sturm der Verfolgung gelegrt, nicht mehr in die Städte und in ihre Häuser zuruck giengen, sondern in der Einsamkeit blieben, und darinn GOtt bis zum Ende ihres Lebens dienten. An diese Einsamkeit waren sie aber nicht so sehr gebunden, daß sie nicht auch zuweilen aus Eifer für den Glauben, oder aus Liebe des Nächsten hervortraten, und sich einreißenden Ketzereyen, oder andern Lastern entgegen setzten. So hat sich der berühmte Einsiedler Antonius zur Zeit, da sich der Arianismus zu sehr zu verbreiten anfieng, aus seiner Höhle hervor gemacht, und nach Alexandria begeben, um wider diese Ketzerey zu streiten. Ein gleiches that der Abbt Apollonius, und Romualdus, wie dieß der Herr Gegner selbst nicht läugnen kann. ** Man findet also schon den Grund des jetzigen Mönchenstandes in seinem Ursprun-

sprun-

sprunge, und so sehr auch die ersten Väter und Erzväter der Mönche in die Einsamkeit verliebt waren, so fanden sie sich doch nicht für unfähig auch in dem Weinberge GOttes zu arbeiten, und für die Seelen ihres Nächsten zu sorgen. Ich sage zwar nicht, daß sie von der Seelsorge ein eignes Geschäft machten. Sie nahmen sich aber doch auch bisweilen darum an, und zeigten hiemit, daß die Seelsorge nicht gar so sehr wider ihr Institutum wäre, und daß sie also auch gar wohl mit ihrem Stande bestehen könne. Gesetzt aber auch, wir fänden gar keine Spuren von einer Seelsorge in dem Ursprunge der Mönche? Was folget daraus? Die Sache war einmal so, also muß sie noch so seyn. Nein, mein Herr! Zeit, und Umstände ändern sich. Ganze Stände verändern sich. Aus Republiken werden Monarchien, und aus Monarchien Republiken. Man muß die Sache nehmen wie sie ist, nicht wie sie ehemal gewesen ist. Wer alle Stände ad originem reduciren, oder sie nach dem Ursprunge reformiren will, der geht zu weit, und es kämen die unbeliebigsten Folgen heraus.

* Paleotimi origenes Ecclesiastico lib. VII. capit. 1.

** Videatur fol. 89.

3 §.

Von der ersten Verfassung des Mönchenstandes wollen wir zur zweyten gehen. Anfänglich lebten die Mön-

che

che entweder in Berghölen, oder von sich selbst erbauten Hütten, die man Cellen, oder Cellulen nannte. Sie waren noch Lajen. Nun versammelten sie sich aber, und bauten sich Klöster, und machten eine Gemeinde aus. Und deßwegen hieß man sie Cönobiten; und ihre Klöster Cönobien.* Sie blieben auch meistentheils in dieser Verfassung noch Lajen. Es waren doch auch einige Priester unter ihnen. Denn wenn die Klöster soweit von den Pfarrkirchen entfernet stunden, daß sie nicht gelegentlich zum ordentlichen Gottesdienste kommen konnten, so ließ sich einer oder mehr von ihnen zum Priester weihen, und hielten die Gottesdienste in den Klöstern selbst. Zweytens: Wenn ein Bischof zur Seelsorge Leute nöthig hatte, so nahm er Mönche dazu, und weihete sie zu Priestern. Und diese Mönche waren die ersten, welche den Mönchstand mit dem Priesterstande vergesellschafteten.** Sie ließen deßwegen zwar von der Strenge ihrer Gesetze nichts nach, sondern sie waren Mönche, Priester und Seelsorger zugleich. Hier ist der zweyte Grund, woraus man die Fähigkeit der Ordenspersonen zur Seelsorge beweisen konnte. Ich will aber für dießmal noch darüber weggehen. Ich will sagen, der Mönchstand habe sich in der Hauptsache noch nicht geändert. Die Mönche waren noch überhaupt Lajen, sie waren aber nunmehr in Klöstern unter einem Oberhaupte. Wir wollen nun ihren Beruf, und ihre Geschäfte untersuchen.

* Das Wort Cœnobium bedeutet seinem griechischen Ursprunge nach soviel als ein gemeinschaftliches Leben.

** In quibusdam casibus vita Clericalis & Monachica certo modo conjungi poterat. Primum quidem, si quod forte Monasterium tanto loci intervallo a parochiali sua Ecclesia distaret, ut Monachi ad cultum divinum eo coire commode non possent. (Cassianus collat. 3. 4. & 10.) Tum unus vel plures *etiam de illis* ad obeunda inter eos divina officia consecrabantur. 2. quum Monachi ex Monasteriis ab Episcopis adsciti *in Ecclesiæ Ministerium* ordinabantur. Hoc modo *antiquæ suæ austeritati* & asceticæ vivendi rationi *insistentes vitam clericalem & monasticam* conjungebant. Paleotimus lib. 7. c. 2.

4 §.

Die Mönche in den Klöstern, oder die Cönobiten hatten ein doppeltes Ziel und Ende, welches sie niemal aus den Augen verloren. I sorgten sie für ihre Seele, und dieß primario. II sorgten sie für die Seele anderer, und dieß secundario.* Wir wollen diesen Zeitpunkt in der zweyten Verfassung des Mönchsstands wohl in Betrachtung ziehen; denn hier liegt der Grund des sogenannten vitæ mixtæ, welches dem Herrn Gegner sogar nicht gefallen will, weil es seinen Absichten so sehr entgegen ist. In diesem Zeitpunkte war also das Leben der Mönche schon nicht mehr

ein bloß beschauliches und betrachtendes, sondern auch schon ein thätiges Leben. Jenes primario, dieses secundario.

-* Der heil. Bernhard saget in diesem Stucke sehr schön, daß es die Ordnung selbst also begehre. Rectus ordo requirit, ut prius propriam, deinde alienas studeas curare conscientias. S. Bern. Ep. 1. ad Brun.

5 §.

Was das beschauliche Leben betraf, so bestunden ihre Geschäfte in dem steten Lobe GOttes durch Psalmsingen, Bethen, Fasten, sich selbst Casteyen, geistlich lesen, und GOtt in Heiligkeit und Gerechtigkeit die Tage des Lebens dienen.* Weil sie nun ihrem Beruf so genau nachkamen, so zogen sie auch die Aufmerksamkeit und die Hochschätzung der ganzen Welt an sich: und daher kommen die Lobsprüche, mit welchen die heil. Väter das klösterliche Leben allenthalben beehren. Sie nennen es ein englisches übernatürliches himmlisches Leben. Ein Kloster heißt bey ihnen ein verschloßner Garten, ein Paradieß, eine Schule der Tugenden, ein Haus der Heiligkeit u. s. f. Der heil. Bernhardus allein redete von den Vorzügen des klösterlichen Lebens so nachdrücklich, daß die Mütter ihre Söhne und Töchter vor ihm versteckten, und dieß aus Furcht, daß nicht alle davon Lust bekommen möchten die Welt zu verlassen, und in die Klöster zu gehen.

* Servire domo in sanctitate & justitio omnibus diebus vitæ, wie Zacharias in Cantico saget.

** Est quippe claustrum hortus conclusus, paradisus paradisus deliciarum, thalamus nuptialis, cubile immaculatum, Virtutum schola, tabernaculum fœderis, reclinatorum Sponsi, bellatorum statio, sanctitatis domus, castitatis custos, pudicitiæ firmamentum, religionis magisterium, & obedientiæ sanctæ speculum singulare. Laurentius *Justinianus opusc. de monast. convers. c. 2.*

6 §.

Gleichwie nun die Mönche mit allem Ernste nach der eignen Vollkommenheit strebten, so suchten sie auch GOtt andere Seelen zu gewinnen, und die Ehre GOttes und den wahren Glauben mit allen Kräften zu verbreiten. Man sage also ja nicht, daß dieses thätige Leben, welches ihr zweytes Ziel war, wider ihr Investitut sey. Ich will eine sonnenklare Probe aus den alten Zeiten und dem Ursprunge der Benedictiner herholen. Der heil. Benedict, welcher gewiß den wahren Klostergeist kannte, und nicht so fast einen neuen Orden aufzurichten, als das klösterliche Leben nach der Lebensart der alten Mönche einzurichten dachte, * wie er dann seine Regel meistentheils nach der Regel des heil. Basilius gemacht, dieser große Erzvater empfiehlt zwar seinen Söhnen die Einsamkeit, und will sogar, daß alle dem Kloster nöthige Handwerke noch inner den Klostermau-

ern getrieben werden, damit die Mönche keine Gelegenheit bekommen sollten auszugehen, und die Weltsitten in das Kloster zu bringen, dessen ohngeachtet predigte er, und bekehrte auf dem Berge Cassin sowohl durch sich und seine Jünger die Unglaubigen. Er zertrümmerte das Bild des Apollo, stieß die Altäre um, und verbrannte die heydnischen Hayne. Er schickte sogar seine Söhne zum täglichen Predigen aus.** Sind dieß nicht Geschäfte eines thätigen Lebens, und Geschäfte eines Seelsorgers? Und dieß vom Ursprunge, und der Stiftung dieses berühmten Ordens her. Wer kann also mit Grunde sagen, daß die Seelsorge dem klösterlichen Stande entgegen sey, oder daß die Lebensart der Mönche in ihrer zweyten Verfassung in einem bloß beschaulichen, und nicht auch in einem thätigen Leben bestund, (vita mixta) welches mit dem beschaulichen vergesellschaftet war? ***

* Ex ipsius Benedicti regula observandum est, ipsum nec Monachos suos nomine novo appellari, vel pro novo ordine haberi voluisse. *Paleotimus* loc. cit.

** Commorantem circumquaque multitudinem prædicatione continua ad fidem vocabat, simulacrum Apollinis, qui adhuc ibi colebatur, comminuit, aram evertit, & lucos succendit, & *crebro* ut habet c. 36. isthuc pro exhortandis animabus fratres suos mittere Benedictus famulus curabat. *S. Gregor. l. 2. Dialog. c.* 8.

*** Der heil. Kirchenrath von Trient hat gar wohl erkannt, was der Kirche für Glanz und Nutzen durch gutein=

 gerich=

gerichtete Klöster zugehe : Glanz zwar durch das beschauliche Leben dieser Ordensmänner, wodurch sie sich zu so großer Heiligkeit schwingen. Nutzen, aber durch ihr thätiges Leben, durch Bekehrung der Sünder, und Heyden, durch Unterweisung der Jugend, durch Predigten, gute Schriften, Verbreitung des Glaubens u. s. f. Non ignorat sancta Synodus, quantum ex Monasteriis pie institutis, & recta administratis in Ecclesia Dei splendoris atque utilitatis oriatur. *Sess.* 25. *de Regular.* c. 1.

7 §.

Dieser Satz wird desto mehr bestättiget, wenn man bedenken will, daß die Unterweisung der Jugend gleich vom Anfange dieses berühmten Ordens ein wesentliches Stuck war, nnd wer kann wohl sagen, daß dieß zum bloß beschaulichen, und nicht zum thätigen Leben gehöre? Es kamen sehr viele adeliche Jünglinge in dieser Absicht auf den Berg Cassin, und wurden in allen Gattungen der Tugenden und Wissenschaften von den dasigen Ordensmännern unterrichtet. Placidus und Maurus jene nachgehends so berühmte Verbreiter des Benedictinerordens waren eben solche Knaben, die von ihren hochadelichen Aeltern dem heil. Benedict zum Unterrichte übergeben wurden. Daß aber die Regel dieses heil. Erzvaters nicht bloß für Lajen, sondern auch für Priester geschrieben sey, bezeuget das 62 Capitel

desselben

desselben, welches eigentlich von dem handelt, was die Priester angeht, die in den heil. Orden tretten. Der heil. Ordensstifter befihlt sogar, daß der Abbt, wenn er einen Priester oder Diakon nöthig hat, oder selbst verlangt, so soll er aus den Seinigen einen wählen, der des Priesterthums würdig ist, und soll ihn zum Priester weihen lassen. Die Regel des heil. Benedicts schließt also nichts minder als Priester aus; folglich ist sie nicht auf Lajen allein angesehen. Die dritte Verfassung des Mönchenstandes hat also schon in der zweyten ihren Grund. Wir wollen aber die Folgen davon noch ferner, und immer deutlicher sehen.

8 §.

Jetzt kömmt die dritte Verfassung des Mönchenstandes, wo wir gar keine Lajen mehr, (etliche wenige ausgenommen, die man der Arbeit wegen nöthig hat) sondern lauter Priester in den Klöstern sehen werden. Zuvor haben sie Geschäfte der Seelsorge versehen, ohne wirkliche und förmliche Pfarrer und Seelenhirten im heutigen Verstande zu seyn: nun bekommen sie durch das Priesterthum das Recht und die Fähigkeit auch förmliche Pfarrer zu werden. Gehen wir nun ein wenig in die alten Zeiten zurücke, und überlegen wir, wer waren dann die ersten Seelenhirten, oder Seelsorger, wer waren die ersten Apostel, Bischöfe, Erzbischöfe und Pfarrer im ganzen Deutschlande? Bene-

dictiner.

dictinermönche waren sie, wie die ganze Welt weis. Wir wollen aber von diesen hernach etwas mehr sprechen, für jetzt wollen wir ein wenig untersuchen, was das Priesterthum einem Priester für Fähigkeit zur Seelsorge gebe, und für Rechte auf wirkliche Präbenden oder Pfarreyen einräume.

9 §.

Das Priesterthum räumt einem Priester Jure divino Kraft des göttlichen Rechtes eine zweyfache Macht ein, in Corpus Christi verum, und in Corpus Christi mysticum. Eine davon betrift das unblutige Opfer des neuen Testamentes, welches der Priester in der heil. Messe in der Kirche opfert. Die andere geht die Seelsorge an. Worinn diese zweyfache Macht, und das Amt eines Priesters eigentlich bestehe, saget der Bischof in den Ceremonien der Priesterweyhe noch deutlicher: **Einem Priester steht es zu zu opfern, zu segnen, vorzustehen, zu predigen, zu taufen.*** Diese Worte, worinn das Priesteramt besteht, saget der Bischof sowohl zu den Religiosen, wenn sie zu Priestern geweihet werden, als zu den Weltpriestern, und ich habe bisher weder ein Ritual, noch ein Pontifical gesehen, worinn in diesem Stucke ein Unterschied gemacht wurde. Das Recht also zur Seelsorge hat jeder Priester Kraft seiner Weihe und Kraft des göttlichen Rechts. Da sich nun der ganze Mönchenstand mit Einwilligung des Ober-

haupts

ich mit Genehmhaltung der Kirche selbst geändert, und die Mönche aus Laien Priester geworden, so kann ich unmöglich begreifen, wie man sie als unfähig der Seelsorge erklären kann.

* Sacerdotem oportet offerre, benedicere, præesse, prædicare, & baptizare. *Pontificale Romanum.*

10 §.

Der Unterschied, den man hierinn zwischen einem gemeinen Priester, und zwischen einem wirklichen Pfarrer machen wollte, dieser gehöret hieher noch nicht, wir werden aber gleich davon zu Rede kommen. Das Recht zur Seelsorge hat Kraft der Weihe jeder Priester, und wer immer zum Priester geweiht ist, der ist auch zum Pfarrer geweiht. Diese ist die Potestas ordinis, wie sie die Gottesgelehrte nennen. Zur wirklichen Ausübung dieser Macht wird nun auch die Potestas Jurisdictionis erfodert, die jeder Priester vom Bischofe erhalten muß. Endlich, weil es ohne Unordnung nicht abgehen konnte, wenn jeder Priester seine Gewalt anwenden könnte, wo er immer wollte, so hat man nach Verbreitung des Christenthumes Pfarreyen aufgerichtet, und jedem Priester seinen District eingeräumet, den er ordentlicher Weise nicht überschreiten darf. Diejenigen nun, die dergleichen Pfarreyen und Districte haben, gehören unmittelbar zur geistlichen Hierarchie; weil sich aber

die Priesterschaft zu sehr vermehret hat, daß nicht jeder eine Pfarre, oder pfarrliche Verrichtung haben kann, so frage ich, wo gehören dann die übrigen, die Geistlichen hin, die keine Pfarreyen haben? Sie gehören nicht directe zu dieser Hierarchie, sagen die Gottesgelehrte, und unter andern auch Ludwig Habert, auf den sich mein Gegner beruft.* Recht! aber auf diese Art gehören ja auch die Religiosen dazu, wenn sie Priester sind: wie eben dieser sorbonische Theolog behauptet: ** und wenn sie wirkliche Bischöfe und Pfarrer sind, so gehören sie auch directe und vollkommen in die Kirchenhierarchie, wie Habert wiederum selbst vertheidiget; denn in diesem Falle haben sie gleich andern Bischöfen, und Pfarrern, die Weltpriester sind, ihre Unterthanen in geistlichen Dingen, über welche sie eine ordentliche Gewalt haben. *** Wo soll dann also ihre Unfähigkeit herkommen? Eben so wenig, als ich sagen kann: Diejenigen Weltpriester, die keine wirkliche Pfarreyen oder pfarrliche Verrichtungen haben, sind der Seelsorge unfähig, eben so wenig kann ich sagen, die Religiosen als Priester, sind derselben unfähig. Das göttliche Recht macht in diesem Falle keinen Unterschied.

* Ratione characteris Sacerdotalis præcise non magis principatum obtinent (Religiosi) quam Presbyteri Sæculares nulli Ecclesiæ adscripti, qui N. *ex omnium consensione non sunt proprie in Hierarchia principes.* Habertus Tom. VII. cap. 71. §. 2. de Hierarch. Eccles.

** Dixi:

** Dixi: Principatum non competere Religiosis Sacerdotibus, nisi imperfecte & secundum quid; quia Sacerdos quilibet (nisi ob crimen fuerit suspensus jus habet offerendi Sacrificium, in quo pro populo mediatorem agit apud Deum, astantibus benedicit, iisque Encharistiam distribuit, &c. quæ functiones sunt aliquatenus hierarchicæ & quamdam præstantiam in benedicente arguunt; nam ex Apostolo heb. 7. *sine ulla contradictione, quod minus est a meliore benedicitur*, sed completam & perfectum principatum non supponunt in Sacerdote, qui non est Pastor, cum non habeat subditos, quibus præsit, & imperare poscit. *Habert. loc. cit.*

*** Religiosi ad munus Episcopale, aut Parochiale assumti sunt *perfecte* in ordine hierarchico. Ratio evidens est; quia *non secus* ac Episcopi & Parochi sæculares ordinatione divina præsunt subditis, & potestate ordinaria eos purgant illuminant ac perficiunt, *& quidem felicius*, si meliores ex illis eligantur, ut vult S. Augustinus Habert. loc. cit. Resp. 3.

11 §.

Man kann hierauf unmöglich was anders sagen, als daß die Mönche und Religiosen nicht deßwegen zur Seelsorge, und zu Pfarreyen unfähig sind; weil sie Priester sind, sondern weil sie Priester und Mönche zugleich sind. Es ist aber dem Mönchstande eigen, daß diejenigen, die sich dazu bekennen, einsam leben, und sich in keine Geschäfte, sie

mögen geistliche oder weltliche Geschäfte seyn, einmischen sollen, wie dieß die griechische Etymologie von dem Worte Mönch selbst andeutet.* Dieser Einwurf hebet sich von sich selbst auf, wenn man nur einen Blick auf die vorigen Blätter zurücke werfen will. Der Mönchstand und der Einsiedlerstand ist noch sehr unterschieden. Die Mönche, oder Religiosen und Cönobiten haben gleich von ihrem Ursprunge her, das thätige Leben mit dem betrachtenden vereiniget, wie ich dieß aus dem Beyspiele des heil. Benedict sonnenklar gezeiget habe. Das vornehmere Geschäft geht immer dem minder vornehmen vor, wenn sie beysammen sind. So vortreflich als das beschauliche Leben ist, so wird doch das thätige Leben stets dem beschaulichen vorgezogen; und die Weltpriester bedienen sich selbst dieses Beweises, wenn sie ihren Stand über die Ordensstände erheben wollen. Wenn also beyde Stände beysammen sind, und einen dritten ausmachen (vita mixta) wie dieß in der zweyten Verfassung der Ordensstände geschiehet, so gehen die Geschäfte des thätigen Leben auch den Geschäften des beschaulichen vor, und den heil. Ordensstiftern ist es niemal eingefallen, ihre Söhne so sehr an die Einsamkeit zu binden, daß sie aus einem beßern Ziele nicht auch in die Welt hervortretten, und in dem Weinberge GOttes nicht sollen arbeiten dürfen. Die Seelsorge und der Religiosenstand können also gar wohl beysammen stehen, und es ist nichts minder als wahr, was sich mein Gegner so fest einbildet, daß die Religiosen

ligiosen ratione Status vermög ihres Standes zur Seelsorge unfähig wären. **

* Sedeat (Monachus) solitarius & taceat, quia mundo est mortuus, Deo autem vivit. Agnoscat nomen suum; Monos enim græce, latine est *unus*. Achos græce, latine *tristis* sonat: inde dicitur unus tristis. Eugenius c. 8. placuit 16. q. 1.

Auf diesen Text thut sich der Herr Gegner viel zu Gute. Er setzet noch etliche Verse hinzu, welche der Poet Rutilius in seiner Reisebeschreibung von den Mönchen der Insel Capraria beygebracht:

Ipsi se Monachos grajo cognomine dicunt,
Quod soli nullo vivere teste volunt.

Der gute Herr bedenkt aber nicht, daß sich der ganze Mönchenstand geändert, da die Mönche aus Lajen Priester geworden. Ich hätte beynahe geirret, er bedenket es zwar; weil er gleich hinzu setzet: Wenn dieser Poet jetzt eine neue Reisebeschreibung machen würde, so wurde er wegen der großen Veränderung ganz einen andern Stof zu seinen Versen bekommen. Gut! wenn sich die Sache geändert, warum hat dann der Verfasser diesen Stof nicht gefunden, und warum redet er von den jetzigen Mönchen so, als wenn sie alle noch Mönche von der Insel Capraria wären?

12 §.

Daß aber die Mönche Kraft ihres Standes von der Seelsorge nicht ausgeschlossen sind, bezeuget nicht nur der ächte Begriff von ihrer Verfassung, es haben es auch die geistliche Rechte selbst erkannt. Das Capit. Sunt nonnulli 25 caus. 16. q. 1. giebt das klareste Zeugniß hiervon. Es lautet also: **Es giebt einige, die sehr keck, wiewohl ohne Grund, und mehr aus einem unächten Eifer, als einem wahren angetrieben behaupten, daß die Mönche, weil sie der Welt abgestorben sind, und GOtt allein leben, deßwegen des priesterlichen Amtes unwürdig wären, und weder die heil. Sacramente darreichen, noch Kraft ihrer priesterlichen Würde Jemand losssprechen könnten. Diese irren sich aber. Der heil. Erzvater Benedict hat dieß nirgends verbothen. Er hat nur befohlen, daß seine Söhne sich nicht in weltliche Geschäfte mischen sollen. Und dieß wird ja durch die Lehre der Apostel und der heil. Väter nicht nur den Mönchen, sondern auch allen Geistlichen nachdrucklich untersagt. Wir hingegen, die wir durch die Beyspiele so großer Väter beßer unterrichtet sind (als denen widerstreben es gefährlich ist) wir glauben, daß von den Mönchen, wenn sie Priester sind, das Amt zu binden und zu lösen mit der Gnade GOttes würdig genug ver-**

verwaltet werde, wenn sie nach Gebühr zu diesem Amte erhoben werden. * Was könnte nachdrucklicher und deutlicher gesagt werden.

* Sunt nonnulli nullo dogmate fulti audacissime quidem zelo magis amaritudinis quam dilectionis inflammati asserentes Monachos, quia mundo mortui sunt, & Deo vivunt, sacerdotalis officii potentia indignos neque pœnitentiam, neque Christianitatem largiri, neque absolvere posse per sacerdotalis officii divinitus sibi injunctam potestatem, sed omnino labuntur. Neque enim B. Benedictus Monachorum Præceptor almificus hujus rei aliquo modo fuit interdictos: sed eos sæcularium negotiorum expertes fore tantum modo, quod quidem apostolicis documentis & omnium SS. PP. institutis non solum Monachis sed etiam canonicis maximopere imperatur. Nos vero tantorum Patrum instituti exemplis (quibus periculosissimum est refragari) credimus a Sacerdotibus Monachis ligandi, solvendique officium Deo operante digne administrari si eos digne contigerit hoc Ministerio sublimari. *Loc. cit.*

13 §.

Diese Stelle ist dem Herrn Gegner zu klar, und weil er sie nicht nach seinem Wunsche verdrehen kann, so will er ihr gar alle Auctorität nehmen. Er giebt also vor, sie gehöre unter die verlegne Waare der vom Isidor unterschriebenen Decretalen. Mein Herr! gut ist es auf diese

Art

Art eine Sache, die Jemanden im Wege steht, auf die Seite zu räumen; so darf man sich keine Mühe geben, um auf eine Antwort zu sinnen. Ich weis wohl daß diese Decretalen von einigen Gelehrten verworfen werden; ich weis aber auch, daß sie im Gegentheile wiederum von andern auch vertheidiget werden.* Die Sache bleibt also ein Schulstreit. Wir wollen aber setzen, diese Stelle wäre just vom Papste Bonifacius nicht, so ist sie doch gewiß von einem ansehnlichen Alter; sonst wäre ihr kein Platz in dem Corpore Juris canonici eingeräumet worden. Eben diejenigen Gelehrte, die gemeldte Decretalen anstreiten, geben doch auch allenthalben zu, daß sie sehr alt sind, und von dem Gebrauche und Denkungsart der damaligen Zeiten Beweise geben. Gesetzt also, es wäre diese Stelle nicht ächt, und es beweise nichts als eine Decretal des Papstes Bonifacius, so beweiset doch ihr Alterthum, und die Ursache etwas, welche darinn zum Grunde liegt.

* Man kann die besondere Abhandlung hievon lesen, welche der gelehrte und tiefeinsehende P. Gaigl von Tegernsee erst im Jahre 1753 gemacht hat unter dem Titel: Dissertatio historico - canonica, qua refertur impugnatio, atque resumitur defensio Epistolarum Decretalium a S. Clemente I. usque ad S. Siricium Papam. *Typis Monasterii Tegernseensis.*

14 §.

Aus der vorigen Stelle erhellet nun wenigst soviel, daß man schon vor tausend Jahren geglaubet hat, man könne die Mönche von der Seelsorge deßwegen keineswegs ausschließen; weil sie Mönche und der Welt abgestorbene Leute sind. Ist aber vielleicht diese Stelle allein, welche den Mönchen die Seelsorge zuläßt? In eben dieser Caus. XVI quæst. 1 ist das c. 21. eben so merkwürdig, worinn deutlich steht, daß gelehrte und fromme Mönche, wenn sie Priester sind, nicht nur taufen, predigen und andere pfarrliche Dienste verrichten, sondern auch die Zehenden, und andere pfarrliche Einkünfte ziehen därfen. * Die römischen Correctores merken zwar bey diesem Capitel an, daß in dem heil. Ambrosius, welcher der Verfasser davon seyn soll, diese Stelle nicht gefunden werde, und es scheine von einem weit jüngern Verfasser zu seyn; der Verfasser mag aber so jung seyn als er will, so ist er doch über fünf und sechs Jahrhunderte zurücke. Eben dieß sagen die gleich darauf folgenden drey Capitel. Wenn nun alle diese Stellen wirklich aus den Quellen nicht herkommen, die angezeiget sind, so sind sie doch uralt, und wir können daraus die damal in Uebung gewesene Gebräuche lernen.

* Doctos ac probos Monachos Presbyterii honore dedicatos baptizare, prædicare, pœnitentiam dare, debita miseris laxare, & decimarum, primitiarum oblationum vi-

vorum & mortuorum portione justa perfrui debere moderata dispensatione commendamus: ut juxta Apostolum de altario, cui serviunt, viventes, per obsequium dominicæ plebis panem & vinum immaculata benedictione transforment in corpus & sanguinem Domini nostri JEsu Christi. c. 21.

15 §.

Wollen wir diese Capitel nicht als gültige Zeugen der damaligen Gewohnheit und Rechte annehmen, so wollen wir die Kirchengeschichte zu Hilfe nehmen. Nachdem die Religiosen zum Priesterthume gelanget, so ist keine geistliche Ehrenstuffe, die sie nicht bestiegen, noch eine Gattung einer Seelsorge, die sie nicht versehen haben. Wir wollen nur die Benedictinergeschichte mit fliegenden Augen übersehen (denn die Benedictiner waren im Occident doch die meisten Ordenspersonen viele Jahrhunderte hindurch) was für eine Menge Bischöfe, Erzbischöfe, Apostel und Pfarrer kommen uns nicht gleich unter die Augen? Sie zählen allein 46 Päpste, 52 Patriarchen, Cardinäle bey 200, Erzbischöfe über 1600, Bischöfe bey 4600, u. s. f. Es ist fast keine Gegend in der christlichen Welt, wo nicht ihre Apostel hingekommen sind. So hat Engeland den wahren Glauben den Benedictinern **Gregorius**, und **Augustinus** zu danken; die Spanier hatte **Leander** zum wahren Glauben gebracht; die Deutschen **Bonifacius**; die Niederländer

der Amandus; die Polen und Ungarn Adalbertus; die Schweden Stephanus; die Sklavonier Bonifacius; In dem neu erfundenen Amerika sind wiederum 12 Benedictiner von dem Berge Montserat in Spanien die ersten Missionarien gewesen. Damit man aber nicht glaube als wären alle diese Ordensgeistliche nur Handlanger von den Weltpriestern gewesen, wie mein Gegner gerne von den Mönchen saget, wenn er nicht mehr läugnen kann; daß so viele von ihnen in dem Weinberge GOttes gearbeitet haben, so ist zu merken, daß die Mönche auch nicht nur die meisten Bischofthümer aufgerichtet, und in Pfarreyen eingetheilet, sondern auch dieselbe lebenslänglich verwaltet haben. Die Fähigkeit zur Seelsorge läßt sich also den Religiosen unmöglich abstreiten, wenn man nicht beyde Augen geflissentlich zuschließen, und alle auch sonnenklare Sachen anstreiten will.

* Dieser Beweis ist einmal gar zu dringend, und mein guter Herr Gegner weis nicht, wie er sich mit Ehren aus der Schlinge ziehen könnte. Die Thaten glathin wegläugnen, oder doch dieselben (wie oben die Decretalen) in Zweifel ziehen kann er nicht, wenn er nicht alle Geschichtbücher zugleich verbrennen, oder aus der Welt schaffen wollte. Was thut er also? Er geht her, und saget: Alle diese Bischöfe, Pfarrer und Apostel gehören nicht mehr unter die Religiosen, sondern unter die Weltgeistliche. Ich weis nicht, was der Herr Gegner für einen Begriff von den Mönchen

chen hat. Ich glaube, wenn er nicht einen Religiosen in seiner Celle, oder in einer Insel von allen Menschen entfernet, mit einer finstern Mine, und Capuzen über den Kopf sieht, so wie die Mönche auf alten Chorstühlen geschnitzt sind, so hält er ihn schon für keinen Mönchen mehr. Verläßt man dann auch gleich sein Investitut, wenn man das Kloster verläßt? Sind die Capuciner und Dominicaner keine Capuciner und Dominicaner mehr, wenn sie sich viele Meilen von ihren Klöstern wegbegeben, und in den Missionen pfarrliche Verrichtungen, und Weltpriester-Dienste machen? Man ehret zum Exempel die Benedictiner-Apostel Deutschlands noch immer als Benedictiner, und wo man ein Verzeichniß oder einen Catalogum findt, so findet man sie nicht unter den Petrinern, sondern unter den Benedictinern, einige wenige ausgenommen, worüber die Gelehrte noch im Streite sind; ob sie Benedictiner oder Petriner gewesen; als z. E. der heil. Rupert, der heil. Gregorius der Große, u. d. gl. Wo man sie auch immer in einem Bilde oder auf einem Altare in einer Statue sieht, so sieht man sie in Benedictinerhabit. Die ganze christliche Welt läßt sie bey ihrem heil. Orden, und ehret sie; mein Gegner allein will sie in Weltpriester verwandeln, und warum? Damit er ihren Ordensleuten die Fähigkeit zur Seelsorge abstreiten soll können. Risum teneatis amici.

16 §.

16 §.

Von diesen Zeiten an ist es auch die weltkundige Uebung, daß die Religiosen, wenn sie auch würklich keine Pfarreyen haben, dennoch in ihren eignen Klöstern predigen, Beicht hören, zu den Kranken gehen, die heil. Sacramente reichen, u. s. f. Der Herr Gegner kömmt also bey weitem nicht hinaus, wenn er saget, daß den Religiosen nur in so weit die Seelsorge zustehe, und jederzeit nicht anders zugestanden sey, als wenn sie extraordinarie außerordentlicher Weise, wenn es die höchste Noth erforderte, gerufen, und zu Bekehrung der Glaubigen geschickt werden. Die Praxis zeiget ja vom Ursprunge her bis auf unsere Zeiten das Gegentheil. Derjenige, der nur ein Amt oder Commißion zu gewissen Geschäften außerordentlicher Weise überkömmt, dessen Amt höret von sich selbst auf, wenn das Geschäft vollendet ist, welches ihm aufgetragen worden. Nun ist die Bekehrung der Unglaubigen, zu welchem die Religiosen geschickt worden, schon lange vorbey, dennoch üben die Religiosen noch alle Stücke der Seelsorge aus; folglich steht ihnen die Seelsorge nicht nur in außerordentlichen Fällen, sondern auch ordentlicher Weise zu. Ich schließe noch weiters, folglich sind sie von sich selbst (per se) schon der Seelsorge fähig; wo nicht als Religiosen, doch wenigst als Priester. *

* Der Herr Gegner darf also wiederum mit seiner Ausrede zu Hause bleiben, wenn er saget, die Mönche hätten keinen Beruf zur Seelsorge; oder wie er auf dem Titelblatte ihnen diesen Beruf sehr prahlerisch durch jenen Text aus dem Briefe des heil. Pauli an die Hebräer abspricht: Nec quisquid sibi sumit honorem, sed qui vocatur a Deo tamquam Aaron. Es maßet sich Niemand der Ehre an, als der berufen ist, wie Aaron. Erstens schicket sich dieser Text nicht einmal hieher; denn er redet nicht von der Ausübung des Amtes, sondern vom Berufe zum Priesterthume, und zum Amte selbst. Weiter frage ich ihn: Hat nicht jeder Priester eben darum weil er Priester ist, schon den Beruf zur Seelsorge? Warum übergiebt ihm dann der Bischof bey der Priesterweihe die Gewalt zu predigen, zu taufen, zu binden, und zu lösen? Daß man saget, dieß gehöret eigentlich nur den Petrinern als Nachfolgern Petri zu: dieses ist ein schönes Wortspiel, welches die Ohren kitzelt, aber einem klugen Verstande nichts beweiset; denn man darf nur entgegen sagen: Die Ordensgeistliche wären zwar als ordensgeistliche Söhne Benedicti, Augustini u. s. f. als Priester wären sie aber auch Nachfolger Petri. So sind die Gegner, die diesen Einwurf machen wiederum abgefertiget.

17 §.

Es ist einmal Zeit, daß wir auf die vierte und bisher letzte Verfassung der Ordensstände kommen, wobey wir sehen

sehen werden, daß sie nicht nur als Priester zur Seelsorge fähig sind, sondern daß sie nach allen Rechten auch den Anspruch auf Pfarreyen, und jene Präbenden haben, die man ihnen eingeräumet hat. Hier muß ich mit dem eignen Degen des Gegners, den er mir anbiethet, wider ihn selbst fechten. Der Gegner saget: Die Päpste, Bischöfe, Canonici, ja selbst die Lajen, die Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen, und andere Adeliche hätten den Religiosen zum Gunste Pfarreyen gestiftet, und selbe den Ordenspersonen geschenket. Der Herr Gegner saget hier die Wahrheit, es ist aber auch wirklich dieß das stärkste Argument wider ihn, dem er nichts entgegen zu setzen weis, als daß er klaget, seufzet, jammert, und fast über alle diejenigen schmäht, die den Religiosen so günstig gewesen. Ich frage ihn aber: Haben die Päpste, Bischöfe, Kaiser, Könige ꝛc. das Recht gehabt dergleichen Stiftungen zu machen, und den Religiosen zu schenken oder nicht? Daß sie das Recht nicht gehabt haben, kann er mit Rechte nicht sagen, haben sie aber das Recht gehabt, so besitzen also die Ordensgeistliche die Präbenden, die sie besitzen mit allem Rechte. Was hat der Herr Gegner Standhaftes wider dieses Argument einzuwenden?

18 §.

Daher sind nun die Unionen und Incorporationen entstanden, welche im geistlichen Rechte ihren guten Grund

ha-

ben, und die Niemand umstossen kann, der nicht zugleich einen Theil dieses geistlichen Rechtes umstossen will. Es haben auch diese Rechte nicht nur überhaupt ihre Gültigkeit, sondern sie haben auch ihre Gültigkeit nach der Art und Weise, wie sie den Klöstern und Ordenspersonen anfänglich sind eingeräumet worden. Der Herr Gegner machet von diesen Unionen vieles Geschwätz, und von Seite 144 an bis 226 hält er sich bey diesem angenehmen Stofe auf. Seite 144 befihlt er gleich, der Bischof soll alle diese Unionen untersuchen, ob sie Stich halten. Darauf bringt er alle Bedingniße an, die zu einer gültigen Incorporation gehören, und deckt den Ordinariaten alle Kunstgriffe auf, wie und auf was Art sie dergleichen Unionen aufheben, und die Religiosen in ihre Klöster nach Hause schicken sollen. Nicht so hitzig, mein Herr! nicht so hitzig. Die Bischöfe wissen selbst ihre Pflicht schon, und den Ordinariaten sind ihre Rechte nicht unbekannt. Die geistlichen Räthe, die für diese Rechte gewiß vigilant genug seyn, sind selbst Doctores, Licentiaten ꝛc. und ich muthe ihnen wohl soviel Wissenschaft zu, als einem Dorfcaplan. Sie haben nicht nöthig von ihnen, mein Herr! belehret zu werden. Wenn sie an ihrer Wissenschaft zweifeln, so wäre es vielleicht klüger und rathsamer gewesen, wenn sie ihre so weisen und für die Weltgeistliche so vortheilhaften Gründe dem Ordinariat und ihren Obern schriftlich eingesandt, und ihrem Urtheile unterworfen hätten, ob sie diese Gründe nicht schon ehe gewußt, oder ob sie sich derselben bedienen wollten.

Klüger sage ich nochmal wäre dieß gehandelt gewesen, als daß sie voller Hitz (ich hätte beynahe voller Wuth gesagt) mit dem Degen in der Faust auf das Schlachtfeld heraus laufen, und Feinde suchen, mit denen Sie sich gerne schlagen möchten. Sey es, daß einige Unionen unächt sind. Sey es, daß einige erschlichen worden. Sey es, daß einige anfänglich nicht alle Bedingnisse gehabt haben, die zu einer vollkommnen Giltigkeit gehören. Die Frage ist doch allemal: Soll man wohl jederzeit thun, was man auch sonst Kraft der Rechte zu thun befugt ist? Soll man kein Verjährungsrecht gelten lassen? Denn wenn man auf diese beyden Puncten nicht sehen will, so werden doch Weltliche mit Geistlichen, Weltpriester mit Ordensgeistlichen, und selbst eine Kirche mit der andern, und ein Ordinariat mit dem andern stets in Haaren liegen.

19 §.

Jetzt ist nur die Frage noch: ob nebst diesen Incorporationen die Ordensgeistliche als Priester Kraft der Rechte auch andere Pfarren zu übernehmen fähig sind, die übrigens dem Kloster nicht unirt sind? Kraft des göttlichen Rechtes ist mir dieser Satz soviel als richtig; denn dieß fodert zu einem Pfarrer mehr nicht, als daß er ein Priester ist; wenn er doch auch übrigens die nöthige Eigenschaften hat, die zu einem Seelsorger erfordert werden. Jeder Priester kann Kraft seines Priesterthums ein Zu- oder Anspruch

auf alle Pfarreyen machen, die in der Welt sind, und man kann ihm eine davon geben, wenn man will, wo sie auch immer liegt. Die Frage ist also nur: ob dieser Satz auch in Ansehung des geistlichen Rechtes seine Richtigkeit hat. Ich antworte in Thesi ja,* wenn auch schon in Hypothesi, und Kraft der jetzigen päpstlichen Constitutionen jeder Religios in besondern Fällen eine päpstliche Dispensation haben muß. Mein Beweis ist folgender: Kraft der Clement. 1 de Elect. &c. und S. Abbat. 36. eod. tit. in 6. ist nach der allgemeinen Meynung aller Canonisten richtig, daß ein Religios Bischof werden kann auch in Ecclesia sæculari.** Ein Bischof ist so zu sagen der Hauptpfarrer in einer Diöces, und im ersten und zweyten Jahrhunderte, wo die christlichen Gegenden noch nicht in Pfarreyen eingetheilet waren, war der Bischof immer Pfarrer zugleich, und versah die Seelsorge wegen Mangel der Leute in eigner Person. Ist nun nach Lehre der Canonisten den geistlichen Rechten nach ein Religios zum Bischofthume fähig, so ist er auch zu einer Pfarrey fähig.

* P. Engel saget es de Jure communis sententia paucis dissentientibus Religiosos de jure capaces esse beneficiorum sæcularium curatorum, & id ob favorem curæ &c. per text. Gloss. & Pan. in c. quod Dei timorem 5. de statu Monach. Less. & Azor. dd. LL. Navar. de Stat. Monach. Cons. 11. & 12. & plures alii, quos re-

refert Tamburin de Jure Abb. tom. 3. disp. 9. q. 8. n. 4. Garc. de benef. p. 7. c. 10. n. 17.

** Cum rationi non congruat, ut homines disparis Professionis vel habitus simul in eisdem Monasteriis socientur: Prohibemus, ne Religiosus aliquis in Abbatem vel Prælatum alterius Religionis vel habitus de cætero eligatur. Quod si secus actum extiterit sit eo ipso irritum & inane. *Per hoc autem, quin Religiosus in Episcopum sæcularis vel cujuslibet Regularis Ecclesiæ licite possit eligi non intendimus prohibere. Clemens V. in Concil: Viennensi.*

20 §.

Daß die Religiosen nach der jetzigen Kirchendisciplin vom römischen Stuhle Dispensation haben müssen, wenn sie eine Pfarrey besitzen wollen, dieß stoßt meinen Satz nicht um. Denn deßwegen sind sie ab intrinseco oder Kraft ihres Standes bey weitem noch nicht unfähig; denn diese Dispensation betrift nicht das intrinsecum des Standes, sondern das extrinsecum oder Kirchendisciplin an. Das Recht auf die Seelsorge haben alle Priester als Priester Kraft ihres Charakters, und ihrer Würde. Wenn es Priester gäbe, die ab intrinseco schon unfähig wären eine Pfarrey zu besitzen, so könnte sie keine Dispensation in der Welt fähig dazu machen. Daß aber von Seiten des rö-

mischen Stuhles Constitutionen sind gemacht worden, Kraft derer den Religiosen nicht erlaubt ist nach ihrem Belieben aus den Klöstern zu laufen, und Pfarreyen anzunehmen, dieß ist sehr klug. Die Ordnung, die Billigkeit (cuique suum) und die Erhaltung des Weltpriesterstandes hat es erfodert. Wären nicht nach der Hand dergleichen päpstliche Verordnungen gemacht worden, so hätten die Weltpriester nach und nach um alle ihre Pfarreyen kommen können. Eben dieses bestättiget aber vielmehr mein Satz, als daß es dawider ist; denn wenn man Verordnungen machen, und den Religiosen Schranken setzen muß, daß sie nicht zu weit greifen, so zeigt ja dieß von sich selbst schon an, daß sie sonst de Jure fähig wären. Zum Ueberfluße frage ich noch: Kann der römische Stuhl dergleichen Constitutionen aufheben oder nicht?* Daß er sie nicht aufheben kann; denn wer ein Gesetz machen kann, der kann es ordentlicher Weise auch wiederum aufheben. Ich setze nun, es werden dergleichen Constitutionen aufgehoben, so kömmt die Sache wieder in den Stand, in welchem es vorher gewesen, und die Religiosen werden ohne Dispensationen zu den Pfarreyen kommen, wie vorher viele tausend Mönche dazu gekommen sind, von denen oben § 15 die Rede war. Denn wer hat ihnen zuvor dispensirt, ehe man in der Kirche um dergleichen Dispensationen, und um unser jetziges geistliches Recht was gewußt hat? Die Zeit und Umstände ändern sich, und nach diesen kann sich auch die Kirchendisciplin ändern.

* P. Engel saget und nimmt den Tamburin zum Zeugen, daß die Constitution Gregorii des XIII niemal durchgehends angenommen worden, noch jemal in Uebung gekommen sey. Es wäre immer das Gegentheil darnach geschehen, durch die Rota selbst entschieden, und die Declarationen der Cardinäle bestättiget worden. Höfler bringt eine Constitution von Julio II vom Jahre 1508, worinn den Augustinern die Erlaubniß gegeben wird alle Präbenden ohne Unterschied anzunehmen, wenn sie auch schon mit der Seelsorge verknüpfet sind. Einige wollen, daß die Praxis in diesem Stucke auch nicht einmal jetzt allenthalben gleich sey, und es geben die Nachrichten, daß der König in Sardinien aus den Klöstern verschiedene geschickte Männer nehme, und auf die nächste beste Pfarr auch ohne päpstliche Dispensation setze. In Rom selbst sind dergleichen Dispensationen nicht schwer zu erhalten, und selbst in den Mauren dieser Hauptstadt finden sich eine Menge dispensirter Religiosen, und so auch in verschiedenen Gegenden Italiens. Im Deutschlande sind dergleichen Beyspiele etwas seltner, man kann auch hin und wieder einige aufweisen. Was folget aus allem diesen? Wenn nichts anders folget, so folget doch dieß, daß es in diesem Stucke nicht auf eine innerliche und wesentliche Unfähigkeit der Ordenspersonen, sondern bloß auf äußerliche Verordnungen ankomme; folglich ist es allemal de Jure richtig, daß man den Ordenspersonen keine Unfähigkeit in diesem Stucke beweisen kann.

21 §.

Ich könnte noch viele Billigkeitsgründe oder sogenannte motiva convenientiæ beybringen, z. E. I Daß die Religiosen mehr Gelegenheit haben sich zur Seelsorge zu zubereiten, als Weltpriester, sonderbar in jenen Kirchensprengeln, wo keine Seminaria Clericorum sind. * II Daß kaum billig sey, wenn ein geschickter und treflicher Priester bloß darum soll für unfähig zur Seelsorge erkläret werden, weil er ein Religios ist, daß also III das Beste der Seelen eben darunter leiden mußte; denn je beßer die Hirten sind, desto beßer ist der Schafstall bestellt. IV Daß es kaum eine Dankbarkeit sey, diejenigen glatterdings ohne Ursache zu verstossen, deren Vorfahrern wir das wahre Licht des Glaubens zu danken haben; und was dergleichen Gründe mehr sind. Ich will mich aber damit gar nicht aufhalten, theils weil hier nicht eigentlich die Rede von der Billigkeit, sondern von dem strengen Rechte ist; theils auch, weil dergleichen Gründe meistentheils einem von beyden Theilen wehe thun, und denselben verkleinern. Mit dergleichen Zeuge mag ich aber nichts zu thun haben; und es wird mir leid seyn, wenn ich bey den Widerlegungen in folgenden Abschnitten bisweilen ein Wort sagen muß, welches ich gar gerne zurück behielt, wenn mir es nicht mein Gegner abdränge, um auf seine Gründe antworten zu können. Ueber das, was der Gegner selbst bringt, gehe ich nie-

niemal hinaus. Particularitäten hasse ich.** Ganze Stände ohne Noth anpacken, und in einer Streitschrift einen unvorsichtigen Moralisten machen,*** halte ich für unanständig; am mindesten aber ist meine Absicht dem verehrungswürdigsten Weltpriesterstande auch das Geringste an seinem Rechte, oder Ansehen zu benehmen, als gegen welchen ich selbst die zärtlichste Gesinnungen hege.

* Multo tempore discendum est, quod postmodum doceatur, ne prius Magister esse debeat, quam Discipulus. *S. Hieronym.* c. Sic vive 26. apud P. Engel.

** Wie z. E. das Histörchen des P. Lectors bey dem Gegner S. 142, und des Capuciners von Straubing S. 83 ist.

*** Wie z. E. der Herr Gegner über den Adel S. 152 herrucket.

III Abschnitt.

Widerlegung der historischen Einwürfe.

§ 1.

Im ersten Abschnitte liefert der hochwürdige Gegner eine Geschichte vom Ursprunge der Pfarreyen, welche bis auf den Zeitpunct läuft, da die Ruralcapiteln, und in selben die Dechanten, und Kammerer entstanden sind. Ich habe nichts dabey zu erinnern, als daß vieles in Absicht auf das Ziel, welches er sich vorgestecket, gar wohl entbehrlich wäre.* Es haben aber schon gewisse Auctoren die Gewohnheit, daß sie gerne alles auf einmal auf den Markt bringen, und zur Schau auslegen, was sie immer wissen, oder gelesen haben, es mag hieher gehören oder nicht. Die ganze Welt soll allemal wissen was sie wissen, und sie soll auch wissen, daß sie es wissen. Die Klöster geht in diesem Abschnitte nicht viel an, als daß er S. 45 über die Generalcapitel derselben ungnädig ist; weil sie, wie er urtheilet viel kosten, und wenig nutzen. Ich hätte gedacht, er sollte sich um dieß nicht bekümmern. Wie aber? wenn ich ihm nun weitläuftig beweisen wollte, daß dergleichen Capitel ungemein nützlich und fast nöthig sind? Nein! ich will es nicht thun; denn ich wurde hiedurch eben den Fehler begehen, der ihm so gemein ist. Ich wurde ohne Noth

aus-

ausschweifen, und um eine Sache zanken, die zur Hauptsache nicht gehöret.

* Bey dem § 6, wo er saget, tersæ latinitatis amatores Parochiam potius curiam & Parochos curiones dicere malunt, hätte ich gar gerne gefraget, ob er wohl von dem wahren Kernlatein selbst eine Kenntniß hat. Das Werk zeiget es nicht. Oder gehören folgende Redensarten und Wendungen auch zum Kernlatein? Fontalis origo, facile conspicere, pro norma normante, expect re probam, in antecessum. &c. Oeffele und Gaspari, die Ciceronen unsrer Zeit reden eine ganz andere Sprache, wenn sie latein schreiben.

2 §.

Im zweyten Abschnitte rucket er näher dem Feinde unter die Augen, und untersuchet bey was Gelegenheit, und mit was Rechte die Pfarreyen an die Mönche, oder überhaupt an die Ordensgeistliche gekommen sind; denn daß er unter dem Worte Mönche überhaupt alle Religiosen, und sonderheitlich auch alle regulirte Chorherren verstehe, hat er uns gleich im Anfange seines Eingangs versichert. Hier muß ich ihm also zum erstenmale entgegen rucken. Gleichwie der Herr Gegner jedem Worte auf Mark und Beine bis zum Erstaunen hinein sieht, und die Bedeutniß desselben vom innersten Grunde heraus zieht, so zergliedert er auch das Wort Monachus Mönch bis auf das kleinste

Tüpfchen. Um dessen eigentliche Bedeutniß gewiß zu errathen, reiset er gar nach Griechenland, und bringt uns die Neuigkeit zurücke, daß Monachus soviel heißt, als unus tristis, einsam, und traurig, oder betrübt. Mit der Bedeutniß dieses Wortes verknüpfet er auch die erste Lebensart der Mönche, und suchet sie in den ägyptischen Einöden auf. Einem Mönche saget er, ist alle Gemeinschaft mit den übrigen Weltleuten verbothen, und anfänglich hat man ihnen nicht einmal erlaubt in den Städten zu wohnen.

Sehr gelehrt! nur schade, daß es nichts nach seiner Absicht beweise. Den Unterschied zwischen den jetzigen Mönchen, und den ersten Einsiedlern habe ich schon im vorigen Abschnitte gezeiget. Hier will ich also kein Wort mehr auf diesen Einwurf mehr sagen, nur bitten will ich meinen Gegner, er möchte doch nicht gar so ungnädig auf die Mönche seyn. Er möchte sie in den Klöstern, und bey ihrer jetzigen Verfassung lassen, und ja nicht mehr in die ägyptischen Einöden zurücke schicken.

3 §.

Theodosius, Valentinianus und Arcadius erlauben den Mönchen § II in die Städte zu kommen. § III heißt es, die Mönche wären nur darum in die Städte gekommen, und den Pfarrern und Seelsorgern Helfer, und Handlanger

langer abzugeben. Ist dieß wahr, so hat man sie ja schon damals für fähig zur Seelsorge erkannt. So hat man ja schon damals geglaubt, daß die Seelsorge nicht wider das Wesentliche des Mönchenstandes laufe. Ja, es ist aber nicht um die Seelsorge zu thun, weil sie eine Seelsorge ist; sondern um die Präbenden; weil sie von præbere herkommen. Diejenigen, saget mein Gegner, die als Gehilfen und Ruderknechte in das Schiflein Petri gekommen sind, die griffen nach dem Steuerruder, und zogen die Pfarreyen selbst an sich. Diejenigen, die zuvor selbst Zehenden mußten geben, foderten Zehenden, * und die mit den Lajen in die Kirche kamen, um darinn unterrichtet zu werden, die bestiegen nun die Kanzeln, und wollten selbst andere unterrichten. **

Der Arbeiter ist seines Lohnes werth, saget der Apostel, und der dem Altare dienet, der hat auch das Recht vom Altare zu leben. Daß sich die Mönche um Pfarreyen beworben, nehme ich ihnen nicht nur allein nicht übel, sondern lobe sie darum. Vielleicht haben sie es aus reinerm Eifer gethan, als der Herr Gegner, da er die Feder in die Hand genommen. Vielleicht wäre ihnen nicht so sehr um die Präbenden; weil sie vom præbere herkommen, sondern weil sie hiedurch Gelegenheit bekommen, GOtt angenehmere Dienste zu thun als vormals in ihren Einöden, und ihm nicht nur ihre eigene Seele, sondern auch andere

Seelen zu gewinnen. Ist in diesem Stucke ihr Eifer nicht löblich? Saget nicht wiederum der Apostel selbst: Wer ein Bischofthum verlanget, (wegen des Seeleneifers) der verlanget ein gutes Werk. Hat man ihnen nun wegen gut geleisteter Dienste Pfarreyen eingeräumt, so haben sie ja dieselbe mit allem Rechte übernehmen können. Ich ziehe ganz ein anders Argument aus dieser Erzählung des Verfassers. Ich schlöße also: Die Mönche hat man aus ihren Einöden gerufen, man hat sie als Mitarbeiter in dem Weinberge GOttes begehret. Nachdem sie gute Dienste gethan haben, hat man ihnen Pfarreyen gegeben: folglich hat man sie schon dazumal der Seelsorge, und der Pfarreyen fähig erkannt. Wie gefällt Ihnen dieser Schluß Herr Gegner?

* Der hochwürdige Eiferer verräth gar zu klar, was ihm so nahe am Herzen liegt. Die Zehenden, die Zehenden, wären nur die Zehenden und das Einkommen weg, so wurde er den Mönchen die Seelsorge kaum mehr streitig machen. Oder beweiset wohl dieses Argument etwas. Die Mönche haben als Lajen selbst Zehenden geben müssen, folglich hätten sie keine Zehenden fodern sollen, nachdem sie Priester und Pfarrer geworden sind?

** Hier und allenthalben vermischt der Herr Gegner wiederum den Mönchenstand in der ersten Verfassung mit dem Mönchenstande in den folgenden Verfassungen.

Daß

Daß sie als Lajen in die Kirche gekommen um den pfarrlichen Verrichtungen beyzuwohnen, und auch die heil. Sacramente zu empfangen, wie er aus dem Flery erzählet, dieß ist ja allerdings recht; daß sie aber hernach als Priester und Pfarrer die heil. Sacramente gereicht, und das Volk gelehret haben, dieß ist ja wiederum recht. Warum brummet also der Gegner dawider. Hätte er gehindert, daß die Mönche nicht aus Lajen Priester geworden, sondern, vielmehr bey ihrer ersten Verfassung, und in ihren Einöden geblieben wären, so wurde dieß alles nicht geschehen seyn. In der ersten Kirche lasen nicht alle Priester täglich Messe; sie lasen nicht einmal alle Messe in Sonn- und Festtagen, sondern es war nur ein einziges Hochamt, worunter die übrigen Priester communicirten. Wenn ich nun hieraus schließen wollte. In der ersten Kirche lasen nicht alle Priester alle Tage Messe, folglich dürfen sie auch jetzt nicht alle Tage lesen. Was wurde mein Gegner auf ein so elendes Argument sagen? Wurde er nicht vielleicht noch einen Quartband wegen des täglichen Stipendii schreiben?

4 §.

Im 5 und 6 §§ wird er über die Päpste und Bischöfe böse, die den Ordenspersonen Pfarreyen gegeben und eingeräumet haben. Er schmäht über sie, und kann doch nicht läugnen, daß sie heilige Männer gewesen sind.* Von diesen geht er weg und kömmt über die Kaiser, und weltli-

che Fürsten. Die Herzogen in Baiern sind ihm auch unter andern gegen die Klöster zu freygebig gewesen. ** Endlich wäre die Sache so weit gekommen, daß man dieser Freygebigkeit durch Gesetze hat Schranken setzen müssen.

Mich wundert, daß er nicht alle diese seeligen Stifter aus der Grube vor seinem Richterstuhle zur Rechenschaft citirt, warum sie doch so freygebig gewesen. Sind wohl dergleichen Einwürfe einer Antwort werth? Wenn sie einer werth sind, so kann man sie aus dem 2 Abschnitte § 17. holen. Daß man indessen diese Freygebigkeit durch Gesetze eingeschränket hat, dieß ist ja allerdings billig. Aber warum? Damit nämlich der Weltpriesterstand nicht in Verfall gerathe, und alle Pfarreyen nach und nach an die Klöster kommen. *** Was ich meinem Gegner unmöglich ungeahndet hingehen lassen kann ist dieß, daß er § 15 den Mönchen vorwirft, daß sie durch Simonien viele Pfarreyen erobert hätten. Er zieht mit vieler Unbescheidenheit Dinge hervor, die zwar vielleicht wahr sind, die man aber auch in dem Schutte der Vergessenheit liegen lassen soll. Denn ich frage ihn: hat die Simonie nur unter den Ordenspersonen allein eingerissen? Waren sie aber nicht allein mit dieser Seuche angestecket, warum sollen sie sichs allein vorwerfen lassen? Wenn wir nun mit sonderheitlichen Histörchen damaliger Zeiten ausrucken, und gegen einander zu Felde ziehen wollten, was würde die ganze ehrliche Welt

von

von uns denken? Sie stehen nun wirklich schon mit ihren Trouppen auf dem Schlachtfelde; ich ziehe mich aber dießmal zurücke, und erinnere mich an jenes Sprüchwort: **Wer (in dergleichen Fällen) ausweicht, der ist auch ein Mann.**

* So saget er unter andern: Non est ut sacratis e cineribus suscitemus Ottonem Bambergensem XXIV Monasteriorum fundatorem *Sanctum*. Nachdem er erzählet, wie freygebig die Bischöfe gewesen, machet er einen Sprung auf die Seite, und saget, die Mönche wären den Bischöfen nicht genug dankbar. Hierauf schmählet er über die Exemtionen. Wie schön schicket sich hier diese Materie von den *Exemtionen* hieher? Kann dann der Herr Gegner niemal auf der Straße bleiben? Er geht eine Zeit auf der Pfade fort, erblickt er nun seitwärts einen Irrwisch, der ihn blendet, so lauft er ihm nach, und läßt sich verführen. Nein, mein Herr! gute Jagdhunde verlassen den Hirschen nie, den sie einmal angegriffen, und gute Schriftsteller bleiben beym Ziele, sonst saget man ihnen, sie möchten zuvor die Eigenschaften guter Schriften kennen lernen, ehe sie zu schreiben anfangen.

** Hier läuft er wiederum aus dem ganzen Kreise, und kömmt über die Investituren. Diese schicken sich aber wiederum gerade so gut hieher, als vorher die Exemtionen. Herr! ein guter Auctor muß ordentlich denken können, ehe er das Schreiben waget.

*** Hier verredet sich der Auctor selbst, und kömmt in der Hauptsache mit mir überein. Es sind diese Gesetze gemacht

gemacht worden, saget er selbst ne hic favor majus Clero damnum adduceret. Und S. 71 quum exinde ingens jactura maximumque damnum Clero adcresceret. Der Schaden, der hiedurch der Weltgeistlichkeit zuwuchs (nicht die Incapacität der Mönche) hat diese Gesetze auch wirklich veranlasset. Der Herr Gegner kann sich diese selbst eingestandene Ursache merken, wir werden öfters davon zu Rede kommen.

5 §.

Sonst kommt in diesem Abschnitte nichts erhebliches mehr vor, als daß er im letzten § selbst saget, man hätte aus Mangel der Weltgeistlichen die Religiosen aus den Klöstern rufen, und ihnen verschiedene Pfarreyen übergeben müssen. Gut! dieß ist aber ja wiederum der rechte Weg, wodurch die Ordensgeistliche in den Schafstall Christi eingetretten, und auch Hirten darum geworden sind. * Sie sind also zur Seelsorge fähig erkannt worden. Sie haben diese Pfarreyen mit allem Rechte überkommen, ist es nun eine Billigkeit, daß man sie glatterdings und ohne erhebliche Ursache von der Stelle (toto titulo incapacitatis) wieder verdringe, wie mein Herr Gegner will, worinn sie der Kirche in der Noth beygesprungen, und derselben so gute Dienste geleistet haben?

* In der Note preiset der Herr Gegner den Nutzen von den Seminariis Clericorum an, und saget: Ein einziges

ziges Seminarium Clericorum nütze dem Publico weit mehr, als 20 Klöster und Abbteyen. Der Herr Gener wird just diesen Nutzen nicht quintelweise abgewogen haben, daß er davon in einem so entscheidenden Tone sprechen kann; indessen zeigen dergleichen gehässige Ausdrücke nicht viel von den redlichen Gesinnungen eines guten Auctors, den keine Partheylichkeit jemal verrathen soll. Ich habe hier nichts anders zu thun, als daß ich ihn frage, warum er sich dann so großen Nutzen von den Seminariis Clericorum verspreche, von denen ich selbst wünsche, daß man in jedem Kirchensprengel wenigst zwey oder drey aufrichten möchte. Er antwortet selbst: ut eam vitæ perfectionem adipiscantur, quo in iis, qui doctores populi futuri sunt elucere debet &c. Er hat Recht; ist aber dieß nicht eben das Motivum convenientiæ, und jener Billichkeitsgrund, der für die Klöster sowohl, als für die Weltgeistlichkeit streitet? Warum sieht er also diese Billigkeit, und den Nutzen nur auf einer Seite, und nicht auf der andern?

6 §.

Die bisherige Beweise beweisen noch nichts, vielleicht hat er aber den Kern seiner Gründe auf den dritten Abschnitt verschoben. Die Aufschrift des dritten Abschnittes läßt wirklich recht fürchterlich, und wer nicht recht Muth, und einen zweyfachen Panzer um die Brust hat, der möchte sich gleich im Anblicke dieser schreckbaren

Festung abschrecken lassen. Und wer wird nicht vor Furcht und Schröcken gleich in eine Ohnmacht fallen, wenn er obenan den richterlichen Ausspruch liest: **Die Ordensgeistliche und Mönche sind als zum Amte der Seelsorge unfähige Leute von allen Pfarreyen zu verjagen.** Ich beuge mich für Ehrfurcht vor diesem strengen Befehle, und bitte nur, man möchte wenigst so lange mit der Vollziehung desselben inne halten, bis ich meine Blätter gar ausgeschrieben habe. Kann ich nichts Wichtiges dawider aufbringen, so muß ich mirs gefallen lassen. Fiat Justitia!

7 §.

Das erste Argument lautet also: Die Pfarrer gehören zur geistlichen Hierarchie, die Christus selbst eingesetzt. Sie gehören in diese Hierarchie **als Vorsteher**; die Mönche hingegen gehören Kraft ihres Instituts nicht als Vorsteher, sondern als **Unterthanen**; und wenn wir auf ihren ersten Ursprung zurücke gehen wollen, so sind sie Lajen, und gehören in die geistliche Hierarchie gar nicht.

Wie die Mönche nach ihrer jetzigen Verfassung zur geistlichen Hierarchie gehören, habe ich schon oben im 2 Abschnitte 10 § deutlich genug dargethan. Man muß der Mönchen ihr Institut von ihrem Ursprunge unterscheiden. Daß die Mönche in ihrem ersten Ursprunge Lajen gewesen,

das wissen wir wohl; hingegen hat aber auch Niemand behauptet, daß sie als Lajen der Seelsorge fähig wären, oder nach ihrer ersten Verfassung zur geistlichen Hierarchie gehören. Nun sind sie Priester, und als Priester sind sie nicht nur der Seelsorge, sondern auch der Pfarreyen fähig.* Ich habe dem Herrn Gegner schon oft gesagt, daß er mit seinen Beweisen zu spät komme, wenn er auf den ersten Ursprung einer Sache zurück gehen will, sonderbar in Dingen, die sich in ihrer Verfaßung gänzlich geändert haben. Die Bischöfe waren anfänglich keine weltliche Fürsten, aber nun sind sie es, wer saget deßwegen, daß sie es nicht mit allem Rechte sind. Die Pfarrer und Seelsorger hatten in den ersten zwey hundert Jahren keine ordentliche Einkünfte, sondern entweder ernährten sie sich selbst aus dem Eignen, oder auch mit der Handarbeit, wie der Apostel Paulus, oder sie lebten von dem, was ihnen die Glaubigen freywillig geopfert haben. Wenn man nun auf die ersten Zeiten zurücke gehen, und den Herren Pfarrern sagen wollte: Sie sollten von deme leben, was ihnen die Bauern freywillig geben, wo kämen wir hinaus, und wie wurden die Herren Pfarrer mit uns zufrieden seyn? Nein! Sie haben ihre ordentliche Einkünfte, und wer saget, daß sie dieselben nicht mit allem Rechte haben? Lieber Herr Gegner! wir wollen die Sache bey ihrem jetzigen Sistem lassen; denn wenn wir den Mönchenstand nach seinem ersten Ursprunge umbilden wollten, so müßten wir alle Priester in Lajen verwandeln, und dieß wäre doch einmal zu unbarmherzig. **

* Es sind einige Orden, z. E. die PP. Theatiner und Jesuiten, die ein besonders Gesetz haben, daß ihre Glieder keine Pfarreyen, noch andere geistliche Präbenden annehmen dörfen. Ist nun in diesem Stucke ein besonders Gesetz nothwendig, so wären sie ja de jure zu Pfarreyen und andern Präbenden fähig, und dieß gemäß jener allgemeinen Regel: Exceptio firmat regulam contrario. Uebrigens üben eben diejenige Orden die Seelsorge in ihren Klöstern, und zeigen also in der That, daß sie zur Seelsorge nicht unfähig sind. Der geistlichen Präbenden verzeihen sie sich aber freywillig; weil sie sich freywillig den Gesetzen ihres Ordens unterwerfen.

** Mit dem Innhalt der Note bin ich in der Hauptsache verstanden, und ich halte selbst dafür (sehen Sie, wie unpartheyisch ich denke) daß jene Orden zu weit schreiten, wenn sie den Pfarrer in jenen Kirchen, wo sie sonst ordentliche Prediger sind, von der Kanzel ausschließen wollen. Allein es hätte sich dieser Satz dennoch schon vertheidigen lassen, wenn auch das ungebethene Histörchen von dem Cooperator in W. = = weggeblieben wäre. Die stolzen Redensarten: Nolent sibi, nolent sibi, sciunt illi u. d. gl. sind auch zu gebietherisch, und schicken sich auf unpartheyische Schriftsteller nicht; denn diese baben nur das Recht zu beweisen, aber nicht zu befehlen. Der Herr Verfasser muß noch viel klüger, und gesetzter (ich dächte auch viel gelehrter) werden, wenn er mit Ehren in die gelehrte Welt hervortretten will.

8. §.

8 §.

Das zweyte Argument meines Gegners läuft dahinaus. Der Gegenstand eines Mönches ist sein eigenes Seelenheil. Sein Amt ist die Handarbeit, nicht aber die Arbeit im Weinberge GOttes. Weinen soll er, über seine eigene und fremde Sünden weinen; aber lehren soll er nicht.

Die Mönche als Mönche haben für nichts anders, als für ihr eignes Seelenheil zu sorgen. Ja. Die Mönche als Priester haben das Recht nicht auch für das Seelenheil seines Nächsten zu sorgen. Nein. Ich habe im zweyten Abschnitte schon weitläuftig genug dargethan, wie das thätige Leben mit dem beschaulichen, und das Priesterthum mit dem Mönchenstande gar wohl beysammen stehen können, es ist also nicht nöthig, daß ich es hier wiederhole. Das Beyspiel in der Note von den Mönchen des Klosters des Blancs Manteaux beweiset nichts. Denn wenn sie schon sagen, **sie wollten nur allein in der Einsamkeit für ihre eigene Seele sorgen, und sie wären Kraft ihres Gelübds und Investituts verbunden, alle Gemeinschaft mit der Welt zu meiden**, so beweiset dieß nichts anders, als daß sie vielleicht ein besonders Statut gehabt, oder sich freywillig der Einsamkeit gewiedmet haben, welches sie wohl thun können. Sie haben sich aber hiedurch

noch nicht für unfähig zur Seelsorge erkannt. Wieviele Religiosen haben auch nahe an unsern Zeiten viele Pfarreyen den Weltpriestern aus Liebe zur Einsamkeit überlassen. Selbst die Klosterpfarreyen haben sie durch Weltpriester versehen lassen. Was folget aber hieraus? Daß sie zur Seelsorge, oder zu Pfarreyen Kraft ihres Instituts unfähig sind? Keineswegs. Denn sie haben sie wirklich zuvor gehabt, und versehen. Es folget also mehr nicht; als daß sie sich der wirklichen Ausübung ihrer Rechte begeben können, wenn sie wollen, deßwegen verlieren sie aber das Recht, und die Fähigkeit selbst nicht. So begiebt sich z. E. ein Pfarrer von der wirklichen Seelsorge weg, und nimmt ein Canonicat oder ein Beneficium an, womit keine Seelsorge verbunden ist; deßwegen verliehrt er doch seine Fähigkeit auf eine Pfarrey oder das Recht auf die Seelsorge nicht. Wenn endlich die Mönche sagen, sie wollen mit der Welt nichts zu thun haben, so versteht sich dieß nur von weltlichen Geschäften, wodurch man den Geist verliert, wie der heil. Benedict saget: a sæculis actibus se facere alienum. Geistliche Geschäfte werden hiedurch nicht verstanden; denn hiedurch wird der Geist nicht allein nicht geschwächt, sondern vielmehr gestärkt, und in der Liebe gegen GOtt nur desto mehr erhitzt, daß er auf dem Wege der Vollkommenheit mit desto größern Schritten fortschreitet.

§ 9.

9 §.

Mit dem dritten Argumente verspricht der Herr Gegner sonnenklar zu zeigen, daß die Mönche zur Seelsorge unfähig sind. Und worinn besteht dieses? In den Absichten der Ordensstifter, die man aus den von ihnen vorgeschrieben heil. Regeln, aus dem Beyspiele der ersten Mönche, und überhaupt aus der Klosterdisciplin derselben deutlich genug abnehmen kann.

Viel gesagt, aber wenig bewiesen. Wir wollen diese Beweise stückweise durchgehen.

Der erste Theil des Beweises besteht in einem Histörchen. Der heil. Augustinus kam in eine Stadt um einen Freund zu besuchen, dessen Seele er GOtt zu gewinnen dachte. Nun kam der Bischof Valerius über ihn, und zwang ihn Priester zu werden. Er wollte nicht, endlich ließ er sich dennoch weihen, und vergoß dabey viele Thränen. Der heil. Ordensstifter wußte nämlich gar wohl, saget auf diese That der Herr Gegner, daß die Seelsorge mit dem Institut der Klöster nicht bestehen kann; denn sonst wurde er sich nicht widersetzet haben, da man ihn zum Priester weihen wollte.

Wie schön schließt dieses Argument nicht? Der heil. Augustinus weigerte sich aus Demuth Priester zu werden, folg-

folglich hat er selbst erkannt, daß die Seelsorge mit dem klösterlichen Stand nicht bestehen kann. Die Rede ist hier nicht von der Fähigkeit der Mönche, sondern vom Stolze Nimis dolendum saget er nach dem Texte, den der Herr Gegner selbst bringt, si ad tam ruinosam superbiam Monachos surrigamus &c. Wer dem Priesterthume nachstrebet, und sich selbst desselben würdig achtet, der ist eben darum desselben unwürdig.

Den heil. Benedict sehen wir nur in den Einöden, saget der Herr Gegner ferner; dort hat er seine Jünger zur klösterlichen Einsamkeit gesammelt, er hat sie aber keineswegs zur Seelsorge ausgesandt.

Was der heil. Benedict auf dem einzigen Berge Cassin gleich am Anfange der Ordensstiftung gethan hat, dieß haben wir erst oben im 2 Abschnitte gehört. Es ist also falsch, daß er seine Jünger nicht zum Heile seines Nächstens ausgesandt hat. Crebro isthuc pro exhortandis animabus fratres suos mittere Benedictus famulus curabat, saget von ihm der heil. Gregorius. Das Stuck, welches der Gegner aus der heil. Regel bringet, beweiset wiederum nicht. Der heil. Benedict redet von vier Gattungen der Mönche. Eine Gattung davon sind die Eremiten, und von diesen saget er. Eremiten (oder Einsiedler) sind diejenigen, die nach einer langen Prüfung in dem Kloster

ster wider den Teufel zu streiten gelernet haben. Diese begeben sich nun aus dem Kloster in die Einöde, und streiten in der Einsamkeit wider ihn. Aus diesen Worten folgert mein Gegner, der heil. Benedict hätte seine Jünger darum in den Klöstern unterrichtet, daß, wenn sie in der Vollkommenheit etwas zugenommen hätten, sie sich in die Einöden begeben, und Eremiten werden könnten. Nein! mein Herr! dieses folget gar nicht hieraus, es zeuget es auch die Erfahrniß nicht. Wir lesen in den Geschichten nicht, daß sich viele aus den Benedictinerklöstern in die Einöden begeben, und Eremiten geworden sind; wohl aber lesen wir, daß sie gleich den Aposteln in alle Welttheile ausgegangen und das Evangelium geprediget haben. Daß er auch nicht Eremiten, sondern Cönobiten zu stiften gesinnt war, erhellet aus eben jenem Capitel deutlich genug, wo der Herr Gegner seine Stelle ausgeschrieben. Der heil. Benedict saget allda, es gebe viererley Mönche, Cönobiten, Eremiten, Sarabaiten, und Gyrovagos, oder Herumschweifende. Am Ende des Capitels saget er: Wir wollen alle andere Gattungen von Mönchen fahren lassen, und unsre Regel für Cönobiten schreiben. Der heil. Benedict hat also Cönobiten gestiftet, die von den Eremiten sehr unterschieden sind. Diese führen nicht mehr ein bloß einsames und einsiedlerisches Leben, sondern sie bekennen sich zum einsamen und thätigen Leben zugleich, wie ich oben im 2 Abschnitte bewiesen habe. Dieses bestättiget sich durch das Beyspiel Be-

nedicti selbst, welches ich gerade zuvor angeführet habe. Hat nun der heil. Vater den Geist seiner Regel selbst nicht gekannt, oder hat er gleich selbst dawider gehandelt? Eines aus beyden muß der Herr Gegner zulassen, wenn er nicht eingestehen will, daß die Seelsorge nicht wider das Wesentliche der Benedictinerregel laufe. Weiter saget mein Herr Gegner, weder der heil. Benedict, noch seine Jünger waren Priester, und das Priesterthum ist doch zur Seelsorge unumgänglich nöthig. Wenn sie schon nicht alle Priester waren, so hatten Sie doch Priester unter ihnen, wie das 62 Capitel zeiget, welches eigentlich von den Priestern handelt, die sich im Kloster befinden. Götzenbilder umstossen, heydnische Haine ausrotten, Unwissende unterrichten, und mehr dergleichen Verrichtungen sind Stücke, die zwar zur Seelsorge gehören, die aber auch diejenigen verrichten können, die eben nicht Priester sind. Die Verrichtungen, wozu ein Priester erfodert wird, werden wohl die Priester, die unter ihnen waren, verrichtet haben. Endlich ist mein Herr Gegner schon wiederum irre. Er vermischet den Mönchenstandt in der zweyten Verfassung mit dem Mönchenstande in der dritten und vierten Verfassung, daß die Mönche im Anfange des Benedictinersorden nicht alle noch Priester und Seelsorger waren, dieß läßt ja Jedermann von sich selbst zu. Sie waren meistentheils Lajen, und die Lajen sind zur Seelsorge unfähig, dieß weis wiederum die ganze Welt. Nun sind sie Priester, und die Priester sind schon Kraft ihres Priesterthums zur Seelsorge fähig.

hig. Dieß wird wiederum Niemand läugnen können. Wenn wir also auch wirklich in den Zeiten Benedicti keine Spuren von einer Seelsorge fänden, welches doch nicht ist, so hatte ja der Herr Gegner noch nichts gewonnen. Die Rechte, und die Zeiten ändern sich.*

* Die Stelle vom heil. Bernhard, wovon der Gegner soviel Wesens macht, beweiset eben soviel als das vorige. Es ist die Rede nicht von der Fähigkeit der Mönche zur Seelsorge, sondern von einem Zehendstreite. Die Mönche, an die der heil. Bernhard schreibt, foderten Zehenden von einer Kirche, worinn sie keine pfarrliche Verrichtungen zu machen hatten. Dieß ist unbillig, saget der Hönigfließende. Was ist dieß für eine Keckheit? sind seine Worte: Ihr Mönche fodert den Wein von einem Weinstocke, den ihr nicht gepflanzet habet, und die Milch von einer Heerde, die ihr nicht weydet. Mit was Rechte fodert ihr von einem Orte, wo ihr nichts verrichtet? Wollet ihr dieß, so taufet die Gebohrnen, begrabet die Todten, besuchet die Kranken, gebet die Heurathenden zusamm ꝛc. Der heil. Bernhard war übrigens für die Einsamkeit sehr eingenommen, wenn er aber auch schon seine Jünger zum Stillschweigen und zur Einsamkeit aufmuntert, so folget doch noch nicht, daß er sie deßwegen für unfähig zur Seelsorge erkannt, oder erkläret hat. Ein anders ist ein Rath, und ein anders ist ein Recht. Sieh oben 8 §.

10 §.

Die Regeln der heil. Stifter geben keine Maaßregeln für die Seelsorge; sie machen nicht einmal eine Meldung davon.

Sie schliessen aber auch dieselben nicht aus. Die heil. Regeln sind nach der damaligen Verfassung eigentlich für Lajen geschrieben, kein Wunder also, daß nichts von Regeln für die Seelsorge darinn vorkömmt.* Es sind aber zweyerley aliquid directe intendere, und aliquid directe excludere. Es mögen wohl die ersten heil. Stifter anfänglich nicht darauf angetragen haben, daß ihre Söhne sämtlich sollen Priester und Seelsorger werden; deßwegen haben sie aber auch nirgends erkläret, oder zu verstehen gegeben, daß ihre Söhne zum Priesterthume und zur Seelsorge unfähig seyn und bleiben sollen. Sie haben vielmehr selbst Beyspiele gegeben (wie oben der heil. Benedict) und gewiesen, wie hoch sie die Seelsorge schätzen.

* Die Beweise aus den Regeln Pachomii und Cassiani gehören also nicht hieher; denn das ganze Sistem hat sich geändert.

Der Beweis aus der heil. Regel des heil. Benedict ist wiederum recht artig. Der heil. Benedict (saget mein Gegner) habe seinen Söhnen die Einsamkeit so sehr em-

pfohlen, daß er sogar gewollt, daß alle Nothwendigkeiten, z. E. das Wasser, die Mühle, der Garten, die Brodbäckerey noch innerhalb den Klostermauern seyn sollen, damit die Mönche keine Gelegenheit haben aus dem Kloster sich zu verfügen; denn dieß ist ihrem Seelenheile gar nicht nütze. Wie kann nun diese Einsamkeit mit den Pflichten der Seelsorge bestehen? Wenn das Ausgehen ihren Seelen nicht nütze ist, wie wird ihnen das Ausgehen auf die Pfarreyen nütze seyn?

Recht trefflich! Sieht dann mein Gegner nicht, von was für Geschäften die Rede ist? von Mahlen, Backen, im Garten arbeiten u. d. gl. folglich von weltlichen Geschäften. Die schaden dem Klostergeist nach der Lehre des heil. Vaters. Hier ist aber die Rede nicht von geistlichen Geschäften, und von der Seelsorge. Diese stärket den Geist vielmehr, als daß sie ihn schwächet, wie ich erst oben gesagt habe. GOtt Seelen gewinnen, ist das verdienstlichste Werk von der Welt, und wir nähern uns GOtt dadurch je mehr und mehr, als wir diesem Werke obliegen. Endlich kann ich nicht begreifen, warum der Ausgang auf Pfarreyen und die Seelsorge just den Klostergeistlichen so schädlich und gefährlich seyn soll, da er doch den Weltgeistlichen nicht schädlich ist? Ein Klostergeistlicher hat ja weit mehr Gelegenheit den Weltstaub, der ihm vielleicht auch wider seinen Willen ankleben möchte, von sich zu bringen.

11 §.

Von den Regeln der Ordensstifter kömmt mein Gener zu dem Beyspiele der alten Mönche, die man hat zum Priesterthume und zur Seelsorge zwingen müssen. Er zeiget uns mit Fingern auf einen Mönch, der von GOtt erhalten, daß er einen Tag zuvor starb, ehe man ihn zum Bischofe weihen wollte: und auf einen andern, der um der Seelsorge auszuweichen sich das rechte Ohr abschnitt. Wiederum erzählet er recht andächtig, wie Hugo der zehnde Abbt in Alderspach mitten unter der Messe vom Altare lief, und den Chor aufhören ließ, als Stephan der Herzog in Baiern mit seiner Gemahlinn Juditha, und einem ansehnlichen Gefolge, worunter auch Frauenzimmer waren, in die Kirche kam. Die Mönche wollten nicht einmal in Gegenwart der Frauenzimmer ihre geistliche Verrichtungen fortsetzen, sondern verbargen sich, so sehr flohen sie die Welt. Nun aber bewerben sie sich um die Seelsorge, sie predigen, sie hören Beicht, ꝛc. sie gehen bey einem Thore zur Welt hinaus, und beym andern gehen sie wieder herein.

Sie predigen, sie hören Beicht ꝛc. Sind diese nicht würdige Geschäfte auf einen Priester? Zeiget nicht eben dieß, was ich meinem Gegner immer vorpredige, daß sich nämlich das Sistem der Ordensgeistlichen geändert habe. Geh mein Herr Gegner jetzt hin in ein Kloster, neh-

me er etlich hundert Frauenzimmer mit sich, und sehe er, ob die Mönche noch vom Altare laufen, und ihren Chor unterbrechen. Sie sind nun Cönobiten, sie sind Priester; mein Herr Gegner wäre aber so gut für sie gesinnt, und möchte aus ihnen wiederum Eremiten machen. Die Beyspiele, die er anbringt, sind sonderheitliche Beyspiele, die man zwar bewundern kann, die man aber nicht überhaupt zur Nachfolge anpreisen soll. Und ich habe nicht einmal noch einen Brief davon, ob, und wie sehr GOtt gefällig das Beyspiel des Abbtes von Alderspach gewesen sey. Wir wollen aber dieß nicht untersuchen, wir wollen nur erwägen. Simon der Stylit stund auf einer Saule, und gab hiedurch ein außerordentliches Beyspiel eines abgetödteten Mönches: warum stellet dann mein Herr Gegner nicht auch alle jetzige Mönche auf Säulen, und machet Statuen daraus? Sieht nun der gute Herr noch nicht, wie kraftlos dergleichen Beweise sind, die man von außerordentlichen Beyspielen nimmt, und auf tägliche anwendet. Deßwegen kann er den Religiosen doch nicht vorwerfen, daß sie auf einer Seite Hand an den Pflug legen, und auf der andern wieder in die Welt zurücke sehen. Er zeiget hiedurch ziemlich deutlich, daß er nicht einmal einen wahren Begriff von der wahren Weltverlassung hat. Heißt dann dieß nur die Welt verlassen, wenn man in die Einöden zieht, und nicht mehr unter die Menschen geht? Im Gegentheile man kann mitten in der Welt seyn, ohne daß man von der Welt ist.

Daß

Daß sich sehr viele von den alten Mönchen lange Zeit gesträubt, und geweigert haben, wenn man sie zu Priestern weihen wollte, dieß ist allerdings löblich. Es ist ein Beyspiel der Demuth, welches denjenigen des Priesterthums erst recht würdig machet, der sich so lange geweigert hat. So demüthig als aber dergleichen Mönche waren, so gehorsam waren sie auch, wenn sie sahen, daß es die Noth, oder der Nutzen der Kirche erfoderte. Ohngeachtet der langen Weigerung ließen sie sich nachgehends zu Priestern weihen, und zeigten eben hiedurch, daß die Weigerung nicht daher kam; weil sie sich Kraft ihres Standes für unfähig zum Priesterthnme und Seelsorge hielten; sondern weil sie ein Mißtrauen auf ihre eignen Kräfte setzten. Dergleichen Beweise sind also immer mehr wieder, als für den Satz des Herrn Gegners

12 §.

Das vierte Argument besteht in den Decreten der Päpste, der Kirchenräthe, der heil. Väter, der Erklärungen von der Congregation der Cardinäle, und Entscheidungen des römischen Gerichtes, welches Rota Romana genannt wird, und endlich aus dem Spruche und Ansehen der Rechtslehrer. Ansehnliche Beweise! wenn sie nur auch so gründlich wären, als sie ansehnlich sind.

Es macht ein Gesicht in der Welt, wenn man einen Satz vertheidiget, und Päpste, Cardinäle, Kirchenräthe, heil. Väter, und eine Menge Rechtsgelehrten zur Seite hat. Wie aber? Wenn man etwas genauer untersucht, ob man sich wohl mit Grunde auf alle diese ansehnlichen Stützen lehnen darf?

Der erste Beweis meines Gegners ist aus c. Nemo q. 1. wo der Papst Gregorius saget! **Niemand kann den Kirchendiensten obliegen, und zugleich ordentlich nach der Klosterregel leben.*** Hier bleibt mein Gegner stille stehen, und füget nicht mehr hinzu: was gleich darauf kömmt: **so, daß derjenige die Strenge des klösterlichen Lebens halten kann, der täglich in Kirchenverrichtungen beharren muß.**

I frage ich hier: Warum doch Gratian mit seiner verlegnen Waare, wie es mein Gegner eben geheißen hat, jetzt was gelten soll, da er doch sonst bey ihm nicht viel gilt.

II frage ich ihn: Ob es einem Auctor eine Ehre sey, wenn er gestümmelte Texte anführet, und dasjenige wegläßt, was ihm nicht günstig ist.

III frage ich ihn: Ob es ihm wohl Ernst sey, daß er die Unfähigkeit der Mönche zur Seelsorge aus dieser Stelle beweisen will. Der Text sagt mehr nicht, als daß man die klösterliche Ordnung so genau nicht beobachten

kann, wenn man der Seelsorge obliegt. Und dieß ist wahr. Man wird oft zum Kranken gerufen, wenn man in den Chor gehen soll. Man ist nicht im Stande die Strenge der Fasten auszuhalten, wenn man in manchen Zufällen Tag und Nacht bey Sterbenden wachen muß. Deßwegen läßt man auch den wirklichen Pfarrern in den Klöstern von der Ordnung und Strenge der Regel etwas nach. Wo steht aber nur ein Wort, daß deßwegen ein Mönch zur Seelsorge unfähig ist?

* Nemo potest, Ecclesiasticis obsequiis deservire, & in monastica regula ordinate persistere: ut ipse Monasterii Districtionem teneat, qui quotidie in Monasterio Ecclesiastico cogitur permanere. c. *nemo* 16. q. 1.

13 §.

Der zweyte Beweistext, den er aus dem c. de Monachis nimmt, heißt also: **Von den Mönchen, welche lange in Klöstern sind, und hernach Priester werden, von diesen Mönchen befehlen wir, daß sie von ihrem vorigen Institut nicht weichen sollen.*** Auf diese zwo Stellen schließt Gratian: **Wenn der Mönch von seinem Institut nicht weichen darf, und wenn er nicht zugleich die Strenge der Regel halten, und der Seelsorge obliegen kann, so folget von sich selbst, daß die Mönche keine Pfarreyen übernehmen können?****

Der

Der unrichtige Gratian, wie angenehm ist er meinem Gegner nicht, wenn er redet, was ihm gefällt. Wenn ich ihm aber sage, daß sich Gratian irre, und daß die Seelsorge mit dem Mönchstande sich gar wohl vergesellschaften lasse, ohne in der Hauptsache von dem Institut zu weichen, so kann er zufrieden seyn, und dieß habe ich wirklich im zweyten Abschnitte, und auch gerade oben bewiesen. Will man sich aber gar so genau an den Text binden, so sage ich, daß es Innocentius den Mönchen in den damaligen Umständen nicht erlaubt hat aus dem Kloster auf Pfarreyen zu gehen, es folget aber noch nicht daraus, daß sie dazu unfähig sind, wenn man es ihnen in andern Umständen wieder erlaubet.

* De Monachis, qui diu morantes in Monasteriis, si postea ad Clericatus ordinem pervenerint, statuimus, non debere eos a proposito discedere. c. 3. *de Monachis q.* 1.

** Si ergo (ut Innocentius definit) a proposito eis discedere non licet, & sicut Gregorius testatur, in Monastica regula devote persistere, & ecclesiasticis obsequiis simul deservire non possunt, patet, quod parochianis Ecclesiis Monachi præfici non possint. *Gratian. in cit. c.*

14 §.

Damit wir bey dem folgenden Einwurfe die Worte ersparen, will ich vorläufig drey Erinnerungen voraus schicken.

I Daß es ganz was anders sey, Jemanden die Ausübung der Seelsorge verbiethen, und Jemanden für unfähig zur Seelsorge erklären.

II Daß das Hauptziel und finis primario der Ordensgeistlichen freylich sey für ihre eigne Seele zu sorgen; dieß schließt aber die Sorge für fremde Seelen als einen finem secundarium nicht aus, als welcher gar wohl in vita mixta bey den Ordensständen beysammen stehen kann.

III Daß Dispensationen noch bey weitem keine Unfähigkeit desjenigen anzeigen, den man dispensirt. Sie gehören zur Kirchendisciplin. Man kann ein Geboth machen. Man kann dieses Geboth wiederum zum Theile oder gänzlich aufheben. Und man kann Jemanden eine Gnade thun, und ihn vom Gebothe ausnehmen, ohne daß man das ganze Geboth aufhebt.

Wenn man diese Erinnerungen auf alle Texte der Einwürfe, die der Gegner bringt anwenden will, so löset gewiß eine davon den ganzen Einwurf vollkommen auf. Wir wollen bey einem oder andern Texte einen Versuch machen.

15 §.

Urbanus III z. E. befihlt: In den Kirchen, wo Mönche sind, soll das Volk durch keinen Mönchen regiert werden, sondern der Bischof soll einen Capellan aufstellen,

der das Volk regiere.* Dieß ist nun ein Geboth. Wo saget aber Urbanus, daß die Mönche nicht auch fähig sind, das Volk zu regieren? Wie oft haben die Päpste nicht selbst dergleichen Gebothe aufgehoben, und die Mönche aus den Klöstern zur Seelsorge gerufen.

Alexander II redet aus eben diesem Tone: **Wir N. gebiethen**, daß die Mönche nach dem Inhalt des chalcedonensischen Concilii (**wenn sie auch Benedictiner sind**) in dem Kloster bleiben, und nicht durch Märkte, Städte und Schlösser ziehen sollen. Vom Predigamte sollen sie sich gänzlich enthalten.**

Dieß ist nun wiederum ein Geboth, welches die Umstände zweifelsohne veranlasset haben. Die Mönche liefen damals haufenweise aus den Klöstern, und mischten sich in die Seelsorge ein. Wenn man sie fragte, wodurch sie berechtiget worden sich in die Seelsorge einzudringen, so hatten sie nichts aufzuweisen, als die Erlaubniß ihres Abbtens.*** Ist es also nicht klug gehandelt, wenn man ihnen Gebothe macht, und ihnen diese Ausschweifung niederleget, und Gesetze dawider macht, wovon man sich die Dispensation vorbehält? Deßwegen läßt sich aber noch keine Unfähigkeit herauspressen.****

* In Ecclesiis, ubi Monachi habitant, populus per Monachum non regatur; sed Capellanus, qui populum regat, per Episcopum instrituatur. c. 1 *de Capell. Monach.*

 ** Jux-

** Juxta tenorem optimi Concilii Chalcedonensis Monachi *quamvis Religiosis ad normam S. Benedicti* intra claustrum morari præcipimus, vicos, castella, civitates, peragrare prohibemus, & a populorum prædicatione omnino cessare censuimus. c. 16. q. 1. c. 11. Die Worte quamvis Religiosis scheinen beynahe anzuzeigen, daß sie sonst fähig wären, weil sie nach der Regel des heil. Benedicti sich ad vitam mixtam bekennen.

*** Proinde *non amplius* permittendum aut ullo modo ferendum est, ut aliquis ex ipsis (Regularibus) *sola* interveniente ejusdem superioris Regularis sive Abbatis generalis licentia, consensu aut prætensa auctoritate ad animarum curam in Ecclesiis sæcularibus assumendam vel ad alia officia obtinenda e religiosis claustris exeat, discedat, & extra moretur: sed necessarium est, & erit speciale Apostolicæ sedis indultum. *Benedictus XIV* An. 1745. *in Constit. quod inscrutabili.*

**** Wenn bisweilen ein Text die Ursache mit anführet, z. E. es gehöre der Mönch ins Kloster, wie der Fisch ins Wasser u. d. gl. so muß man dergleichen Ausdrücke modo concionatorio aufnehmen, wie man viele Stellen der heil. Väter auf diese Art aufnehmen muß. Denn in sensu stricto hinken die meisten Gleichnisse. Der Fisch lebt außer dem Wasser nicht, wohl aber der Mönch außer dem Kloster. Er lebet nicht nur im physikalischen, sondern auch im sittlichen Verstande. Wieviele eifrige Seelsorger befinden sich außer dem Kloster auf Pfarreyen, und verlieren nicht nur nichts von ihrem

rem Geiste, sondern befördern auch denselben, und mit demselben das Heil ihres Nächstens. Wieviele thun der Kirche die besten Dienste bey Missionen, bey öffentlichen Lehrämtern u. s. f.

16 §.

Eben diesen Sinn geben die Verordnungen der Kirchenräthe, wenn man die Zeit und Umstände dazu nimmt. So befiehlt der chalcedonensische Kirchenrath den Mönchen, daß sie dem Bischofe unterthan seyn, * die Ruhe und Einsamkeit lieben, und sich im Fasten und Gebethe eifrig üben sollen. Sie sollen in jenen Orten verharren, wo sie der Welt Abschied gegeben haben, und sollen sich weder in geistliche noch weltliche Dinge mischen.

Die Umstände haben also damal erfodert, man solle den Mönchen auftragen, daß sie sich für dießmal an ihr Hauptziel (oder finem primarium) halten sollen; deßwegen sind sie noch nicht für unfähig zur Seelsorge erkläret, wenn sich die Umstände ändern. Ich habe wirklich oben viele Texte und Beweise aufgebracht, wo ihnen nicht nur die Seelsorge erlaubt, sondern auch erkläret wird, daß sie mit ihren Orden gar wohl bestehen kann.

* Wenn man die Worte gar zu genau nehmen wollte, so könnte man auch die Ungültigkeit der Exemtionen heraus

aus zwingen, weil der Text befihlt, die Mönche sollen dem Bischofe unterthan seyn. Man muß also die Sache nicht zu weit treiben, und alle Texte cum grano Salis nehmen, wie die Lateiner sagen.

17 §.

So verbiethen auch mehr Kirchenräthe, daß die Mönche sich nicht in pfarrliche Verrichtungen eindringen, d. i. weder taufen, noch predigen ꝛc. sollen. Diese Verordnungen sind aber sehr billig, wie ich schon öfter angemerket habe. Denn wenn dieß den Mönchen ohne Unterschied erlaubt wäre, so würde ja der Weltpriesterschaft ein ungemeiner Schaden zugehen. * Und wo hat dann selbst ein jeder Weltpriester die Erlaubniß, daß er die Seelsorge aller Orten ausüben dürfe, wo es ihm immer gefällig ist? Darf sich ein Pfarrer in die Geschäfte eines andern Pfarrers, oder außer seinem Bischofthume, ja nicht einmal außer seiner Pfarrey mit Rechte seiner priesterlichen Gewalt bedienen? Hier kann ich mich unmöglich enthalten, daß ich meinem Gegner nicht ein paar Zeilen aus dem so beliebten Gratian vorlese. **Daß man den Mönchen verbiethe zu absolviren, dieß kömmt daher; weil keinem Priester erlaubt ist das Pfarrkind eines andern zu binden oder zu lösen. Die Mönche, wiewohl sie bey ihrer Weihe (gleich andern Priestern) die Gewalt zu taufen, zu predigen, die Sünden nachzulassen, und N. geist-**

liche

geistliche Präbenden zu genießen bekommen, so bekommen sie doch hiedurch nicht auch gleich das Recht, daß sie sich ihrer Gewalt allenthalben bedienen können, wenn sie nicht vom Volke erwählet, oder vom Bischofe mit Einwilligung des Abbten geweiht sind. Wie gefällt ihnen mein Herr Gegner! diese Stelle aus dem Gratian? Ist nicht ein guter Theil ihrer Argumente schon vor vielen Jahrhunderten aufgelöset gewesen?

* Erinnern Sie sich hier, mein Herr Gegner! an die Note ***, die ich oben zum 4 § gemacht habe.

** Quod vero pœnitentiam dare prohibentur (Monachi) inde est, quia nulli sacerdotum licet alterius parochianum ligare vel solvere. Monachi autem, etsi in dedicatione sui Presbyteratus (sicut & cæteri sacerdotes) baptizandi, prædicandi, pœnitentiam dandi, peccata remittendi, *Beneficiis Ecclesiasticis perfruendi* rite potestatem accipiant, ut amplius & perfectius agant ea, quæ sacerdotalis Officii esse sanctorum Patrum constitutionibus comprobantur: tamen executionem suæ potestatis non habent, nisi a populo fuerint electi, & ab Episcopo cum consensu Abbatis ordinati. *Gratian* ad c. 19. caus. XVI, q. 1.

18 §.

Was die heil. Väter betrift, so bringt zwar der Gegner keine andere Stelle an, als jene des heil. Hierony-

mus, wo es heißt, daß ein Mönch nicht lehren, sondern trauren soll. Hingegen saget er, wären alle heil. Väter mit dem heil. Hieronymus in diesem Stucke verstanden.

Mich wundert, daß er nicht wiederum seiner Gewohnheit gemäß etliche Blätter mit lauter Texten angefüllet, und seine Belesenheit gezeiget hat. Weil er mich aber für dießmal mit seiner Gelehrtheit verschonet, so habe ich ihm nichts anders zu antworten, als daß ein Mönch als Mönch freylich das Recht nicht hat zu lehren, er hat es aber als Priester. Und so lösen sich auch alle übrige Texte von sich selbst auf, wenn die heil. Väter sagen, die einzige Pflicht eines Mönchen sey für sein eignes Seelenheil zu sorgen. Als Mönchen steht ihnen auch in der That nichts anders zu, wohl aber als Priestern. Wenn man also auf den Unterschied der Zeiten, und der verschiedenen Verfassungen der Ordensstände sehen will, so wird man auf alle Einwürfe gar leicht antworten können.

Den Rechtslehrern Lotter, Gonzal, Felinus, Ursaga, Layman, Schmalzgruber, Pichler rc. setze ich Engeln, Böcken, Leſſ. Azor, Tamburin und viele andere entgegen, mit denen ich meine Blätter eben nicht anfüllen will. Und weil nach Zeugniß des P. Engels mein Satz der gemeine Satz der Canonisten ist, so dörfte meine Armee wohl merklich stärker seyn, als die Seinige. Ich bin aber gar nicht

stolz

stolz darauf; denn in meinen Augen beweiset jeder Schulauctor mehr nicht, als was seine Gründe beweisen.

IV Abschnitt.

Widerlegung der übrigen Einwürfe.

1 §.

Jetzt verspricht uns aber der Herr Gegner die wichtigsten Beweise (prægnantes rationes.) Er nimmt aber vielleicht die Wichtigkeit von der Zeit her, in welcher er damit schwanger gegangen. Wiewohl er gleich etliche Zeilen darauf selbst gesteht, daß sie nicht seine eigene Geburt und Erfindung wären, sondern daß er sie nur zusamm getragen habe. Er setzt auch hinzu, daß er sie ohne Ordnung vortragen wolle, und dieß ist, was ich ihm auch am liebsten glaube.

2 §.

Es liegt ihm auch nicht so nahe am Herzen, die Unfähigkeit der Mönche zu beweisen, als die Religiosen von der Seelsorge zu verdringen; denn wo das Wort Incapacitas ist, so wird auch das Wort Amotio nicht weit davon seyn, wie hier.* Ich glaube ihm dieß, und noch mehr. Ich glaube sogar, daß er sich um die Incapacität nicht so sehr mehr bekümmern wurde, wenn es nur mit der Amotion richtig wäre.

* Motiva sive rationes prægnantes saget er, quas pro incapacitate Monachorum eorumque amotione in medium producam, diversi sunt generis.

3 §.

Der Grund und Gegenstand von diesen Beweisen sind freylich sehr prächtig. Sie betreffen die geistliche und zeitliche Wohlfahrt: die Wohlfahrt der Kirche, die Wohlfahrt der Geistlichkeit, die Wohlfahrt der Mönche, die Wohlfahrt der Pfarrkinder. Er hat mich beynahe durch diese prächtige Titeln schon auf seine Meynung gebracht, wenn ich *gewohnt wäre alles was glänzet*, für Gold anzusehen. So aber dringe ich auf den Kern, und bleibe niemal an der Schale hangen; und in diesem Stücke kann ich meinem Gegner nicht bergen, daß ich einmal von ihm auf so große Verheissungen so elende Beweise nicht erwartet hätte.

4 §.

Das I Argument lautet also: Weil jedes Beneficium auch sein Amt hat, welches damit verbunden ist, so ist es was Widersprechendes, wenn man verschiedene Männer und Orden zur Hierarchie, und zu eben demselbigen Amte nimmt. Diesen Satz bestättiget er durch c. 16. q. 7. c. 22. Wo es heißt, der Bischof soll sich zur Verwaltung der

Kir-

Kirche nicht Gehilfen nehmen, die im Stande und der Kleidung so sehr unterschieden sind, die folglich nicht wohl beysammen stehen können. Der Weltgeistliche steht nicht gut in der klösterlichen Hierarchie, also steht auch der Klostergeistliche nicht gut in der Kirchenhierarchie.

Jedes Beneficium hat sein Amt, welches damit verbunden ist, und man muß Niemanden zwey Aemter geben, die nicht miteinander bestehen können, oder compabel sind, Ja. Man muß Niemanden zwey Aemter geben, die beysammen seyn können, ja gar einander subordinirt sind. Nein. Wie verschieden sind dann die Aemter eines Mönchen, und eines Weltgeistlichen? Jener sorget Kraft seines Standes primario für seine eigne Seele, und secundario kann er auch für die Seele seines Nächstens sorgen. Dieser hat die Pflicht Kraft seines Standes und Amtes für die Seele seines Nächstens zu sorgen, deßwegen darf er aber auch die Sorge für seine eigne Seele nicht fahren lassen. Diese zwo Pflichten, die bey jedem Weltpriester wirklich beysammen sind, sollen bey dem Religiosen nicht beysammen seyn können, und dieß bloß darum, weil er ein Religios ist. Wenn ich ihm endlich auch sage, daß beyde Aemter und Pflichten so viele tausend Religiosen schon wirklich beysamm gehabt, und zum großen Nutzen der Kirche versehen haben, was wird er noch einwenden können? Ist es nicht das stärkste Argument, wenn man von der Wirklichkeit einer

Sache auf die Möglichkeit derselben schließt? Ab actu ad potentiam.

Jetzt muß der liebe Gratian wieder auftretten; und seine Waare ist nicht verdächtig, wenn man ihn nur mit Haaren auf jene Seite hinziehen kann, wo man gern damit hin will. Was saget dann der von ihm angebrachte Canon? Er redet nicht von Vermischung zweener Männer, die beyde Priester sind, sondern von Aufstellung eines weltlichen Oeconomi in geistlichen Dingen. Daß ein Weltlicher ein Vicarius Episcopi seyn, und die Weltlichen in der Kirche richten soll, dieß ist was Widersprechendes saget der Canon. Die Weltliche gehören nicht zur geistlichen Hierarchie, und sie sind es, die im Stande und Kleidung zu sehr von den Geistlichen unterschieden sind, Sie, nicht die Mönche. Hätte der Herr Gegner nur die Ueberschrift gelesen, die Gratian gemacht, so hätte er ja leicht den wahren Innhalt davon errathen können. Laici non sunt constituendi œconomi, sed ex proprio clero eligendi. Ist diese Ueberschrift nicht deutlich genug? Der Herr Gegner nimmt mitten aus dem Canon ein Stück heraus, welches von weitem einen Schein hatte, als taugte es in seine Kram; das Vorhergehende, welches den wahren Sinn des Canons bestimmet, läßt er weg; weil es gar zu klar wider ihn lautet. Heißt dieß redlich gehandelt?*

End.

Endlich erkenne ich nur eine Hierarchie in der Kirche, wozu die Ordensgeistliche selbst auf die Art gehören, wie ich oben gesagt habe, und ich verstehe nicht, was mein Gegner will, wenn er saget: Der Weltgeistliche steht nicht gut in der Klosterhierarchie. Ich will mich auch nicht lange damit aufhalten; denn es käme doch zuletzt nur auf einen Wortstreit hinaus.

* Damit sich der Leser von der Redlichkeit meines Gegners vollkommen überzeugen kann, so will ich den ganzen Canon hieher setzen. Laici non sunt constituendi œconomi sed ex proprio clero eligendi. In nona actione didicimus, quosdam ex nostro collegio contra mores ecclesiasticos, laicos habere in rebus divinis constitutos œconomos. Proinde pariter tractantes eligimus, ut unusquisque nostrum secundum chalcedonensium Patrum decreta ex proprio Clero œconomum sibi constituat. *Inde corum est enim laicum vicarium esse Episcopi & saeculares in Ecclesia judicare.* In uno enim eodemque officio non debet esse dispar Professio. Quod etiam in lege divina prohibetur dicente Moyse: Non arabis in Bove simul & Asino: id est homines diversæ Professionis in officio uno non sociabis. (Jetzt kömmt erst die vom Gegner angebrachte Stelle) Unde est oportet nos & divinis libris, & sanctorum Patrum obedire præceptis constituentes, ut hi, qui in administrationibus Ecclesiæ Pontificibus sociantur, discrepare non debeant nec professione, nec habitu. Nam cohærere & conjungi non possunt, quibus & studia & vota diversa

sunt.

sunt. Si quis autem Episcopus posthac Ecclesiasticam rem aut per laicalem procurationem administrandam elegerit, aut sine testimonio œconomi gubernandam crediderit, vere ut contemtor canonum & fraudator ecclesiasticarum rerum non solum Christo de rebus pauperum Judicabitur reus, sed etiam concilio manebit obnoxius. *Ex Concilio Hispalensi II cui interfuit Isidorus cap. 9.*

5 §.

Zweytes Argument. Die Lebensart der Mönche ist von der Lebensart der Weltgeistlichen himmelweit unterschieden. Sie gehören also nicht in eine und eben dieselbe Hierarchie. Die Weltgeistliche leben bloß von den Einkünften ihrer Präbenden. Die Mönche haben ihre eigne Einkünfte von der Stiftung des Klosters, was sollen sie also den Weltgeistlichen ihre Nahrung nehmen.

Die Lebensart der Mönche ist von der Lebensart der Weltgeistlichen zu sehr unterschieden, wenn ich die Mönche in ihrer ersten Verfassung nehme, und von den Eremiten nicht unterscheide. Ja. Wenn ich sie in ihrer jetzigen Verfassung nehme, wo sie sich ad vitam mixtam bekennen, und Priester sind. Nein. Uebrigens habe ich mir immer eingebildet, es sey dem Gegner nicht so fast um die Incapacität der Mönche zur Seelsorge, und um das gemeine Beste zu thun, und wenn man der Sache auf den Grund sehen

sehen wurde, so würde es zuletzt auf einen Brodneid heraus kommen. So dachte ich, und was ich dachte, das saget mir jetzt mein Gegner deutlich genug. Wird er aber nun nicht schamroth, wenn man ihm seine eigentliche Ursachen aufdecket, die ihn zum Schreiben mögen bewogen haben?

5 §.

Drittes Argument. Nach der Clement 1 de Elect. kann kein Religios zur Prälatur, oder zu einem Regularbeneficium eines andern Ordens kommen: da doch ein Orden von dem andern im Wesentlichen nicht unterschieden sind; folglich kein Religios noch minder zu einem Beneficio sæculari kommen.

Daß ein Religios zur Prälatur eines andern Ordens (von einem Regularbeneficio steht kein Wort in dieser Clementina) kommen, dieß ist eine Rechtsverfügung, * welche Clemens der fünfte gemacht hat. Warum er nun diese gemacht habe, saget er selbst, weil es sich nicht wohl schicke, daß Leute von verschiedener Profession in eben demselben Kloster beysamm sind. Warum hat aber der Herr Gegner nicht weiter gelesen, was Clemens in eben dieser Stelle saget? Er hätte nämlich die Antwort auf sein Argument gleich darauf lesen können; denn Clemens saget gleich

darauf: Daß aber ein Religios sowohl in Ecclesia sæculari als regulari Bischof werden könne, dieß schicke sich wohl, und dieß wollen wir keineswegs verbothen haben. **

* Von sich selbst, und ab intrinseco zeigte sich auch hier keine Unfähigkeit.

** Per hoc autem quin Religiosus in Episcopum secularis vel cujuslibet regularis Ecclesiæ licite possit eligo non intendimus prohibere. *cit. Clement.* 1 *de Elect.* So geht es, wenn man die Texte stümmelt, und nur das davon nimmt, was in die Bude taugt. Was verdienen aber dergleichen Schriftsteller für Beyfall und Glauben? Ich will nicht urtheilen. Sie brandmarken sich selbst genug, und die ganze ehrliche Welt muß sie für schlechtdenkende Seelen ansehen, wenn man sie in ihrer Blöße sieht.

7 §.

Viertes Argument. Ein Beneficium, welches man zuvor hat, wird nach dem c. Beneficium de Regularibus in 6 für vacant erkläret, wenn man in einem Orden Profession ableget, und der es zuvor gehabt hat, der wird unfähig dazu; folglich ist er noch mehr unfähig ein neues Beneficium zu erhalten.

In dem citirten c. Beneficium steht es eben nicht ausdrücklich, daß ein solches Beneficium für vacant erklärt

wird,

wird, es heißt nur, man soll das Beneficium von einem, der einen Orden antritt, währenden Probierjahre keinem andern geben. Wenn nun das Juristen Sprüchwort wahr ist, daß die Gesetze mehr nicht beweisen, als was sie sagen, so beweiset der Gegner mit diesem c. Beneficium nichts.

Ich will aber so strenge nicht seyn. Ich will gelten lassen, daß ein Beneficium in diesem Falle für vacant erkläret wird. Denn es folget mehr nicht, als daß es eine Rechtsverfügung sey, die sehr billig ist; Erstens weil ohnehin die Präsumtion da ist, daß derjenige, der in einen Orden tritt, sich seines Rechtes auf das vorige Beneficium begebe. Zweytens haben die Rechte verhüten wollen, daß aus einem sæcular beneficio kein regular beneficium zum Nachtheile der Weltgeistlichkeit werde. Hieraus folget aber noch nichts Vortheilhaftes für den Satz meines Gegners, sonderbar wenn man die Erinnerungen mit beyzieht, die ich im vorigen Abschnitte 14 §. gemacht habe.

8 §.

Fünftes Argument. Die Verrichtungen eines Pfarrers, und eines Mönches sind zu sehr unterschieden. Der Mönch soll in seiner Celle bleiben, dem beschaulichen Leben obliegen, und nur für seine eigne Seele sorgen, Ein Pfarrer hat nebst der Sorge für seine Seele, und der Seelsorge, auch Haussorgen ꝛc.

Der Herr Gegner sieht wiederum alle Religiosen für Einsiedler an. Zugleich in der Celle sitzen, und zugleich auf eine Pfarrey ausgehen ist freylich unmöglich. Wo steht es aber geschrieben, daß ein Mönch, der kraft der jetzigen Verfassung vitam mixtam hat, und Priester ist, immer in der Celle sitzen soll? Haben wir nicht vom Ursprunge der heil. Orden bis auf unsere Zeiten her die eifrigsten Männer, die ohngeachtet ihres Mönchstandes die besten Pfarrer gewesen sind, und das thätige Leben mit dem beschaulichen auf die glücklichste und beste Art vergesellschaftet haben. Oder haben alle diese wider ihre Pflichten gehandelt? Wer kann ihnen dieß ohne Verläumdung nachsagen?

9 §.

Sechstes Argument. Der Kirche und dem gemeinen Besten geht weniger Nutzen zu, wenn ein Ordensmann eine Pfarre hat. Was er acquirirt, acquirirt er dem Kloster, und kömmt er weg, oder stirbt er, so bekömmt die Kirche nichts davon. Ein Weltpriester hingegen giebt entweder alles, was er genossen hat, der Kirche, oder doch einen Theil davon: Oder auch er giebt es armen Befreundten, und so kömmt es dem Publico zu Nutzen, und geht nicht ad manus mortuas.

Dieß ist ein anders Register. Ob dem Publico oder der Kirche in diesem Falle mehr Nutzen zugeht, dieß ist eine

eine Staatsfrage, die nicht hieher gehöret. Denn ich mag Ja, oder Nein darauf sagen, so läßt sich daraus auf die Fähigkeit oder Unfähigkeit der Mönche nichts schließen. Es ist eine besondere Materie, die eine besondere Abhandlung foderte, und worüber sich für und dawider vieles sagen läßt. Indessen hätte der Herr Gegner bedenken sollen, daß die Klöster ihren einverleibten Pfarrkirchen viel Gutes thun. Man sehe die Pfarrkirchen, worauf Religiosen sind, ob sie nicht insgemein gut geziert, und in Paramenten und andern Kirchengeräthen gut und vielleicht beßer versehen sind, als jene Kirchen, die von Weltpriestern verwaltet werden. Es ist ihnen auch nicht zuzumuthen, daß sie soviel thun sollten, als die Klöster. Sie konnten oft nicht einmal soviel thun. Man muß aber auch hingegen den Klöstern keine so gehäßige Vorwürfe machen.

10 §.

Siebendes Argument. Die Seelsorge ist beßer bey einem beständigen Pfarrer bestellt, als bey einem zeitlichen Vicario, wie die Mönche sind. Dergleichen Vicarii sind wie die Mithhirten. Sie sind der Heerde nicht angenehm. Sie haben keine Ehrfurcht zu hoffen. Sie sind ohne Liebe. Sie nützen also wenig.

Ist dieses ein Argument oder eine Verläumdung? Wenn dieß wahr ist, wie hat die Kirche so lange zusehen, und

und wie haben die Päpste, Bischöfe, Könige und Kaiser den Religiosen Pfarreyen einräumen können? Mißt man die Liebe eines Miethhirten, von der Zeit, oder von dem Herzen, welches er gegen die Schafe hat? Kann man nicht das Gegentheil von — — — Aber nein! ich halte mich inne, wiewohl ich hier vieles meinem Gegner zurücke geben, oder wie die Schulen sagen, retorquiren könnte. Ich antworte mit keinem Worte mehr. Dergleichen Argumente sind widerlegt genug, wenn man sie nur anführet.

11 §.

Achtes Argument. Die beständige Abwechslung der Seelsorger schaden der Heerde, nehmen das Vertrauen, und sind dem Unterrichte nicht nütze; weil je ein jeder eine andere Art zu unterrichten hat.

Wer saget dann, daß eine beständige Abwechslung mit den Seelsorgern seyn muß? Ich weis Klostergeistliche, die über 30 Jahre auf einer und eben derselbigen Pfarrey sind. Daß die Obern mit den auf die Pfarreyen gesetzten Seelsorgern wie mit Kartenblättern spielen sollen, dieß billige ich selbst nicht. Es geschieht aber auch insgemein nicht.

Und wenn eine Abwechslung geschieht, so geschieht es allemal mit Einwilligung und Gutheißung des Bischofes.

Indessen ist ein großes Problem, ob es nicht der Kirche mehr nütze, wenn man die Seelenhirten ohne viel Umstände zu machen wechseln kann. Gesetzt, es taugt ein Hirt zur Seelsorge nicht, oder er macht sich durch gewisse Umstände unfähig seiner Heerde mehr nützlich zu seyn, wie geschwinde kann ein Klosteroberer in diesem Stücke helfen? Wie schwer hilft aber ein Bischof, sonderbar in Kirchensprengeln, wo keine Priesterhäuser sind?

12 §.

Neuntes Argument. Die Mönche wenden nebst ihren klösterlichen Verrichtungen die gehörige Zeit nicht auf die Seelsorge, oder sie sind nicht im Stande dieses zu thun. Sie verstehen nicht, was die Seelsorge sey, oder sie vernachlässigen sie.

Dieß ist wiederum kein Argument, sondern eine Unbild, und eine derbe Calumnie, die keiner Antwort würdig ist.

13 §.

Zehendes Argument. Ein Seelsorger und ein Priester ist nicht mehr sein eigen. Er muß sich denjenigen gänzlich wiedmen, die er weydet. Ein Mönch hingegen hat bloß auf sich und seine Seele zu sehen.

Hier

Hier stimmet er wiederum die alte Leyer, und machet keinen Unterschied zwischen einem Einsiedler, und zwischen einem Mönche, der nach der jetzigen Verfassung sich ad vitam mixtam bekennet, und Priester ist.

14 §.

Eilftes Argument. Ein Mönch und ein Pfarrer sind widersprechende Dinge. Er hat GOtt versprochen, in der Einsamkeit zu dienen, nun suchet er Gemeinschaft mit dem Menschen, und hat sein Vergnügen an dem thätigen Leben, der doch das beschauliche Leben erwählet hat. Er hat die Armuth geschworen, und *versprochen*, er *wolle* mit dem nöthigen Lebensunterhalte zufrieden seyn, nun sammelt er sich überflüssige Einkünfte für sich und sein Depositum.

Wiederum der alte Ton. Wie oft habe ich nicht schon gesaget, daß sich die jetzigen Mönche nicht zum beschaulichen Leben allein, sondern zu einem Leben bekennen, welches aus dem beschaulichen und thätigen Leben zugleich besteht. Gut! aber, daß sich zuletzt schon wiederum der Brodneid verräth. Oder tragen dann die Pfarreyen gar so überflüssige Einkünfte, daß man sich so sehr davon bereichen kann?

15 §.

15 §.

Zwölftes Argument. Das eigne Seelenheil war das Ziel, welches der Religios gesuchet, da er in den Orden getretten ist. Warum soll er sich also wiederum so vielen Gefahren unterwerfen, denen die Seelsorge ausgesetzet ist.

Der Religios sieht schon vor, daß der Orden, zu welchem er tretten will, vitam mixtam bekenne. Er weis daß er Priester werden muß, und sieht, was die Priester für Pflichten und Verrichtungen haben. Wenn er also schon primario sein eignes Seelenheil suchet, so schließet er doch die Seelsorge, *als eine zweyte* Pflicht nicht aus. Ja es ist diese vielmehr ein Mittel, wodurch er sich bey GOtt Verdienste machen, und sein eignes Seelenheil desto gewisser wirken kann.

16 §.

Dreyzehendes Argument. Die Regel fodert, daß der Mönch kein Eigenthum besitzen soll. Diese Regel wird verletzet, wenn ein Mönch auf eine Pfarrey kömmt. Denn er zieht Einkünfte, deren er seine Brüder nicht theilhaftig machet. Er raffet nur alles in sein Depositum zusamm, und dieses läuft wider das Gelübd der Armuth.

Hier sieht man recht, daß der gute Herr nicht einmal einen Begriff von dem hat, wohin die Einkünfte von

einem auf eine Pfarrey gesetzten Ordensgeistlichen kommen, und ich sage es ihm zu allem Fleiße nicht, damit ich zu keinem unnöthigen Gezänke Anlaß gebe. Wenn ich ihm auch eine ganze Rechnung vor Augen legen würde, so würde es weder ihm, weder mir zum Ziele was beytragen. Denn deßwegen wird ein Religios zur Seelsorge weder fähig, noch unfähig. Wie schön passen doch diese und dergleichen Argumente auf den Satz, wovon die Rede ist! *

* Nun machet er eine ganze Spazierreise neben der Strasse hin, und handelt weitläuftig von den Depositis Monachorum. Die Sache gehört nicht hieher, und weil es zuletzt auf ein Probabilistengezänk hinaus läuft, so mische ich mich nicht darein.

17 §.

Nachdem der Herr Gegner alle diese Kernbeweise angebracht hat, kömmt eine Anacephaleosis, und ich hätte gewünscht, daß auch das Ende des Buches gekommen wäre. Ich hätte auch nicht anders hoffen können, wenn ich mit einem ordentlich denkenden Auctor zu thun gehabt hätte. Mein Herr Gegner ist aber ein ganz anderer Held. Er wagt nicht nur Haupttreffen, sondern er schlägt auch auf der Seite alles nieder, und was nicht in der Nähe ist, das holet er mit einer fliegenden Feder ein. Hingegen kömmt er schon wiederum nach einer guten Weile zum Ziele zurück,

und

und am wahren Ende des Buches haben wir noch auch schon eine Anacephaleosin zu hoffen.

18 §.

In das besondere Gezänk, welches er anfänglich mit den regulirten Chorherren des heil. Augustinus, und nachgehends mit den Prämonstratensern, sonderheitlich aber mit dem Abbte von Speinshard anfängt, mische ich mich nicht ein. Es sind in diesen Orden und Klöstern Männer genug, die sich entgegen setzen können. Was ich von dem ganzen Mischmasche denke, welches er von der Einverleibuug der Pfarreyen an die Klöster angebracht, habe ich schon oben gesagt, und ich überlasse den Ordinariaten ihr Recht zu verfechten über. Sie haben geschickte Männer genug in ihrem Schoose, die ihre Rechte werkthätig genug verfechten können, wenn sie es für gut halten, daß dieß geschehen soll. Zuletzt saget er das noch, wiewohl mit andern Worten, was er schon öfter gesagt, und ich auch schon beantwortet habe. Nämlich I das Heil der Pfarrkinder, II das Heil der Mönchen selbst, und III das gemeine Beste erheische es, daß man den Ordensgeistlichen die Pfarreyen und die Seelsorge nehme. Auf den I Punct habe ich schon oben geantwortet, daß man ohne Unbild die Ordenspersonen mit Miethhirten nicht vergleichen kann: und wenn es auch für die Schäflein beßer ist, daß sie länger einen und eben denselbigen Hirten

haben, so darf man ja nur den Klosterobern auftragen, daß sie nicht ohne große Ursache eine Veränderung machen sollen.

Auf den II Punct bitte ich ihn recht, er möchte sich doch für das Seelenheil der Mönche nicht so sehr bekümmern. Es giebt Leute, die dafür sorgen, und die dafür zu sorgen berechtiget sind. Die Concilien und Väter, welche sagen, daß der Ausgang aus dem Kloster den Mönchen gefährlich sey, diese reden nach den Zeiten und Umständen, in welchen sie geschrieben haben. Sie werden auch besondere Ursachen gehabt haben, warum sie es geschrieben haben. Ueberhaupt aber zu reden, *so treffen ihre Ursachen nicht nur* die Ordensgeistliche, sondern auch die Weltgeistliche, und ich kann einmal nicht begreifen, warum die Seelsorge just den Ordensgeistlichen, und nicht auch den Weltgeistlichen gefährlich seyn soll. Der Klostergeist wird dadurch nicht geschwächet, sondern gestärket, wie ich schon öfters gesagt habe, und ein Ordensgeistlicher hat wiederum mehr Gelegenheit, und ist auch von seinem Probierjahr her genugsam unterrichtet, wie er sich in sich selbst wiederum versammeln kann. Lasse sich also mein Herr Gegner keine graue Haare über diesen Punct wachsen.

Auf den III Punct bitte ich ihn wiederum, er möchte doch diejenigen für das gemeine Beste sorgen lassen, die am Ruder sitzen, und die von GOtt die Pflicht haben dafür

für zu sorgen. Schriften ungebethener Staatisten nutzen dem Staate nicht viel. Projectanten haben immer das gemeine Beste im Maule und in der Feder, wenn ihnen schon das eigne Beste näher am Herzen liegt, als das gemeine Beste. Ich will zwar meinen Gegner aus Menschenliebe nicht ausdrücklich unter dergleichen Projectanten setzen; ich weis aber auch nicht, ob er sich nicht selbst deutlich genug darunter gesetzt hat. Seine bittere und gehässige Redensarten verrathen den Geist zu sehr, der ihn zu schreiben bewogen hat. Eben in diesem 55 §, wo er den Schild des gemeinen Besten aushängt, redet er unter andern von den Pfarreyen, welche die Klöster in der einzigen Regenspurgerdiöces inne haben, und saget mit wässerichten Munde: Quis pacato tranquilloque animo contueri poterit, quod hic status secularium beneficiorum incapax pinquissimæ substantiæ parochias ad se trahat, & Clero subtrahat, atque extra Monasteria in 72 Ecclesiis parochialibus curam animarum administret. Die parochialem curam animarum druckt er ganz matt aus; hingegen die pinquissimæ substantiæ Parochiæ sind Centnerworte, denen man es ansieht, daß sie aus dem Innersten seines Herzen kommen, und die er gewiß kaum ohne einen tiefen Seufzer wird niedergeschrieben haben. Ich will zwar deßwegen doch nichts Arges denken; denn der Mensch kann ohnehin nur

nach dem Aeußerlichen urtheilen; GOtt aber ist es, der Herz und Nieren prüfet. Er sieht meine Absichten, und die Absichten meines Gegners. Ich meines Theils habe gewiß aus keinem andern Ziele geschrieben, als die Einigkeit und den Frieden zu erhalten; deßwegen eigne ich auch meiner Schrift die Ueberschrift zu:

Unioni, non dissensioni.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Braun, Heinrich

Bedenken und Untersuchung der Frage: Ob man den Ordensgeistlichen die Pfarreyen und Seelsorge abnehmen soll oder nicht Dem Projecte eines Weltgeistlichen der Regenspurgerdiöces entgegen gesetzt

München 1769

4 H.mon. 35
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10006118-2
VD18 12414352